



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Leitungsausschuss des Projekts FriFire**



März 2010

—

**Feuerwehr 2010-2015**  
**FriFire**

—

**Bericht**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Gewährleistung einer gleichwertigen Sicherheit im ganzen Kanton</b>	<b>3</b>
	1. Notwendigkeit eines Standards	3
	2. Definition des Standards	3
	3. Umsetzung	5
<b>III.</b>	<b>Die Feuerwehrkorps zusammenschliessen, um effizienter und kostengünstiger zu werden</b>	<b>9</b>
	1. Notwendige Zusammenschlüsse	9
	2. Empfohlene Zusammenschlüsse	9
	3. Umsetzung	10
<b>IV.</b>	<b>Förderung der Ausbildung: Prioritäten 2011-2015</b>	<b>12</b>
	1. Ausbildung genügender Feuerwehrleute für den Einsatz mit Atemschutz	12
	2. Realisierung eines kantonalen Ausbildungszentrums	13
	3. Aufwertung der Funktion eines Instructors	13
<b>V.</b>	<b>Wahrnehmung von klar definierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten</b>	<b>15</b>
	1. Der Feuerbekämpfungsdienst: eine Aufgabe der Gemeinde	15
	2. Die Rolle der Stützpunkte	16
	3. Aufgaben des Oberamtmannes und Aufgaben der KGV	17
<b>VI.</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>19</b>
<b>VII.</b>	<b>Schluss</b>	<b>21</b>

Beilagen

## I. Einleitung

1. Die Feuerwehren haben den Auftrag, bei Bränden oder andern Schadenereignissen Personen und Tiere zu retten sowie Sachwerte und Umwelt zu schützen. Die Anforderungen für die Erfüllung dieses Auftrages sowie dessen Rahmenbedingungen haben sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte wesentlich verändert. Die Organisation, die Ausrüstung und die Ausbildung der Feuerwehrleute müssen deshalb an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Um den veränderten Anforderungen nachzukommen, hat der Staatsrat 2006 beschlossen, das Projekt FriFire zu starten. Diesem Projekt ist eine von der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) in Auftrag gegebene Studie « Vision FW 2010 » vorangegangen.

Der Staatsrat hat die Leitung dieses Projekts einem Lenkungsausschuss anvertraut, der aus folgenden Personen zusammengesetzt war:

Beat Renz, ehemaliger Generalsekretär der Sicherheits- und Justizdirektion, Präsident

Michel Chevalley, Oberamtmann des Vivisbachbezirks

Pierre Ecoffey, Direktor der Kantonalen Gebäudeversicherung

Philippe Esseiva, Gemeinderat, ehemaliger Präsident des Feuerwehrverbandes des Saanebezirks, Farvagny

Michel Marchand, Ammann, St. Aubin

Charles de Reyff, Gemeinderat, Freiburg

Pierre-Alain Scherly, Präsident des kantonalfreiburgischen Feuerwehrverbandes, Noréaz

Yves Sudan, Gemeinderat, Bulle

Käthi Thalmann, Gemeinderätin, Murten

Projektleiter war Oberstlt Guy Wicki, kantonaler Feuerwehrinspektor. Ihm zur Seite standen eine Projektgruppe und Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung in der Beilage vermerkt ist (Beilage 1).

Am 12. Januar 2009 sind die Gemeinden per Rundschreiben über den vorläufigen Stand und die ersten Schlussfolgerungen des Projekts informiert worden.

2. Dieser Bericht umfasst vier Hauptkapitel. Jedes befasst sich mit einem der Ziele des Projekts FriFire:
  - Im ganzen Kanton ist bei Bränden oder anderen Schadenereignissen ein rascher und wirksamer Einsatz sicherzustellen (II. Kapitel).
  - Zusammenschlüsse der Feuerwehren sind zu fördern, um eine effizientere und kostensparendere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen (III. Kapitel).
  - Im Bereich der Ausbildung muss der Entwicklung der Bedürfnisse Rechnung getragen werden (IV. Kapitel).

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und ihrer Feuerwehren, der Stützpunkte, der Oberamtmänner und der KGV müssen klar definiert werden (V. Kapitel).

Der Bericht schliesst mit Empfehlungen über die Umsetzung des Projekts. Diese könnte über fünf Jahre verteilt, von 2011 bis 2015, erfolgen, was der nächsten kommunalen Legislaturperiode entspricht.

3. Der Bericht beinhaltet in der Beilage ebenfalls Vorschläge für die Revision der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden.

Diese Vorschläge, die in Form von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vorgelegt werden, haben die Aktualisierung, die Präzisierung und die Ergänzung der Bestimmungen über die Feuerbekämpfung zum Zweck.

4. Im Rahmen des Projekts FriFire wurde eine mehrheitlich aus weiblichen Feuerwehrangehörigen bestehende Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Situation der Frauen gegenüber dem Feuerwehrdienst zu überprüfen und Vorschläge zur Förderung der Teilnahme von Frauen an diesem Dienst zu machen.

Der aus dieser Studie hervorgegangene Bericht ist auf der Website [http://admin.fr.ch/cha/de/pub/laufende\\_vernehmlassungen.htm](http://admin.fr.ch/cha/de/pub/laufende_vernehmlassungen.htm) veröffentlicht, von wo er heruntergeladen werden kann. Welche Folge ihm zu geben ist, bildet Gegenstand einer Empfehlung im VI. Kapitel.

5. Es war nicht Aufgabe des Projekts FriFire, sich mit der Feuerwehrdienstpflicht und der Rekrutierung von Feuerwehrleuten zu befassen.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Erneuerung des Bestandes der Feuerwehrkorps heute schwieriger ist als in der Vergangenheit. Bei einigen Feuerwehrkorps nimmt die Frage des Nachwuchses bereits kritische Ausmasse an.

Es ist somit wichtig, dass die zuständigen Behörden sich mit dieser Frage befassen. Auch zu diesem Thema wird eine Empfehlung formuliert.

6. Das Projekt FriFire hat sich hauptsächlich auf die oberste Aufgabe der Feuerwehr konzentriert: den Einsatz im Brandfall. Dabei dürfen jedoch die übrigen Aufgaben, die von den Feuerwehren wahrgenommen werden, wie namentlich die immer häufigeren Einsätze bei Schäden, verursacht durch Naturgewalten, nicht verkannt werden.

## II. Gewährleistung einer gleichwertigen Sicherheit im ganzen Kanton

### 1. Notwendigkeit eines Standards

Jede Person muss die gleiche Chance haben, im Brandfall oder bei anderen Schadenereignissen rasch und effizient gerettet zu werden. Diese « Gleichheit vor dem Feuer » setzt voraus, dass alle Feuerwehren (FW) in der Lage sind, einen Einsatz zu gewährleisten, der überall den gleichen, d.h. einheitlich definierten Anforderungen entspricht.

Eine solche Definition fehlt im Kanton Freiburg. Dies ist einer der Gründe, der die ungleiche Entwicklung der Feuerwehrkorps in diesem Kanton in den letzten Jahrzehnten erklärt. Während viele Gemeinden die Einsatzfähigkeit ihrer Feuerwehr der Entwicklung der Standards in diesem Bereich fortlaufend angepasst haben, sind andere Gemeinden dieser Entwicklung nicht gefolgt. So besaßen 2009 von insgesamt 118 FW im Kanton 73 ein Einsatzfahrzeug und 45 keines; 63 FW waren ausgerüstet und ausgebildet für einen Einsatz mit Atemschutzgerät, während dies bei 55 nicht der Fall war.

Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), welche die für die Brandbekämpfung zuständigen kantonalen Organe vereinigt, hat im Jahr 1999 Grundsätze zur Regelung der Intervention der Feuerwehren aufgestellt. Sie hat diese letztthin revidiert und ergänzt und sie im Dokument « Feuerwehr 2015 » veröffentlicht. Ein Auszug daraus liegt diesem Bericht bei (Beilage 2). Dieses Grundsatzpapier hat den Stellenwert einer Empfehlung. Es ist für die Kantone nicht verbindlich; diese bleiben im Feuerwehrwesen souverän. Jedoch bezweckt es eine Vereinheitlichung der kantonalen Regelungen und Praktiken.

Es obliegt somit der kantonalen Behörde, unter Berücksichtigung der erwähnten Grundsätze der FKS die Frage der Anforderungen zu regeln, denen ein Einsatz der Feuerwehr zu genügen hat.

Es erscheint heute in Anbetracht der bestehenden Unterschiedlichkeiten und zur Gewährleistung einer gleichwertigen Sicherheit für alle Einwohner des Kantons notwendig, diesbezüglich einen Standard festzulegen. Dieser Standard könnte dem Grundsatz nach in das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG) aufgenommen und in einer Verordnung des Staatsrates im Einzelnen festgelegt werden.

### 2. Definition des Standards

Bezug nehmend auf das Dokument der FKS und den Eigenheiten der Brandbekämpfung im Kanton Rechnung tragend, schlägt FriFire für den Einsatz der Feuerwehr bei Schadenereignissen die Annahme folgender Norm vor:

*Die Feuerwehren müssen so organisiert, ausgebildet und ausgerüstet sein, dass sie im Schadenfall jederzeit einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können.*

*Inbesondere müssen sie innert fünfzehn Minuten nach Empfang des Alarms auf dem Schadenplatz einen ersten Einsatz leisten können, mit mindestens acht Feuerwehrangehörigen, von denen einer Offizier ist und vier Atemschutzgeräteträger sind.*

*Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen es bei einem Einsatz wegen einer grossen Entfernung des Schadenplatzes oder aus anderen besonderen Umständen nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten.*

Diese Norm besteht aus einem Grundsatz, der den gesamten Einsatz im Schadenfall betrifft, sowie aus einer bezifferten Vorschrift, welche für die erste Phase des Einsatzes gilt.

Der Grundsatz besagt, dass die Feuerwehr eine Notfalleinsatzorganisation ist, die wie die Polizei und die Ambulanzdienste Anforderungen der ständigen Bereitschaft, der Schnelligkeit und der Wirksamkeit zu erfüllen hat.

Die bezifferte Vorschrift ihrerseits betrifft die Feuerwehrgruppe, die den Ersteinsatz leistet. Vordringliche Aufgabe dieser Gruppe ist die Rettung von Personen und die Verhinderung der Ausbreitung des Feuers, wenn nötig mit einem Innenangriff. Die Gruppe muss hierzu aus mindestens acht Feuerwehrleuten bestehen: einem Einsatzleiter, einem Fahrer-Maschinisten, vier Atemschutzgeräteträgern und zwei weiteren Einsatzkräften. Sie muss innert fünfzehn Minuten ab Empfang des von der Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei ausgelösten Alarms durch ihre Mitglieder einsatzbereit auf dem Schadenplatz eintreffen.

Hinsichtlich der Frist von fünfzehn Minuten bedarf die vorgeschlagene Norm einiger Erklärungen und Präzisierungen.

- a) Gemäss der Studie, auf die sich die FKS abgestützt hat, beträgt die Überlebenszeit einer Person, die den Rauchgasen eines Brandes ausgesetzt ist, eine Viertelstunde. Auch ist es in der Regel nur mit einem Einsatz in eben dieser Zeit möglich, einem « Feuersprung », d.h. einer Ausbreitung des Feuers ausserhalb des Raumes, in dem das Feuer ausgebrochen ist, vorzubeugen.
- b) In einer Milizorganisation, in der die Feuerwehrangehörigen nicht in einer Kaserne stationiert sind, sondern sich bei Empfang des Alarms zuerst von ihrer Wohnung oder ihrem Arbeitsplatz aus zum Feuerwehrlokal begeben müssen, kann die für die Abfahrt zum Einsatz notwendige Zeit (Ausrückzeit) bis zu acht Minuten dauern. Der Ersteinsatzgruppe verbleiben in diesem Fall sieben Minuten, um auf dem Schadenplatz einzutreffen; dies entspricht, bei einer mittleren Fahrgeschwindigkeit von 50 bis 55 Stundenkilometern, einer Strecke von sechs Kilometern.

Daraus folgt, dass der Einsatzkreis einer Feuerwehr, wenn der Ersteinsatz innert fünfzehn Minuten erfolgen soll, in der Regel nicht mehr als sechs Kilometer betragen sollte. Eine Abweichung kann erfolgen für abgelegene

Gebäude, wobei geeignete Massnahmen für die Kompensierung des längeren Anfahrtsweges der Feuerwehr zu treffen sind.

- c) Die Bestimmung, nach welcher der Ersteinsatz spätestens nach fünfzehn Minuten erfolgen muss, darf nicht als absolute Regel betrachtet werden, sondern soll als Standard gelten: sie muss in 80% aller Einsätze eingehalten werden; eine Überschreitung der Zeitlimite ist nur zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.
- d) Der so umschriebene Standard ist weniger streng als der von der FKS formulierte Grundsatz. Dieser sieht für das Eintreffen des Ersteinsatzelementes der Feuerwehr an der Einsatzstelle eine Richtzeit von zehn Minuten « in überwiegend dicht besiedelten Gebieten », und eine solche von fünfzehn Minuten « in überwiegend dünn besiedelten Gebieten » vor (Feuerwehr 2015).

FriFire erachtet, dass eine Zeitspanne von zehn Minuten gegenwärtig im Kanton nicht vorgeschrieben werden kann. Die Einhaltung einer solchen Zeitlimite erfordert ein Ausrücken des Einsatzfahrzeuges innert höchstens drei Minuten; eine solch kurze Zeit kann praktisch nur eingehalten werden von Feuerwehrangehörigen, die in einer Kaserne stationiert, mit anderen Worten Berufsfeuerwehrlaute sind.

### 3. Umsetzung

Für die Umsetzung des empfohlenen Standards sind gegenüber der heutigen Situation Verbesserungen vor allem in folgenden drei Bereichen notwendig:

- *Verfügbarkeit am Tag*: In der Nacht und an Wochenenden ist die ständige Bereitschaft von mindestens acht Feuerwehrleuten im Allgemeinen sichergestellt. Doch während der Arbeitszeit ist dies nicht immer der Fall. Das betrifft nicht nur die Feuerwehrkorps auf dem Land, sondern auch diejenigen in den städtischen Gemeinden.
- *Mobilität*: Um den Ersteinsatz innert fünfzehn Minuten leisten zu können, muss das Feuerwehrkorps über ein Löschfahrzeug verfügen, das eine Brandbekämpfung ab Eintreffen an der Einsatzstelle erlaubt. Zahlreiche Korps besitzen jedoch noch kein solches Fahrzeug.
- *Atemschutz*: Um die Feuerwehrleute vor den schädlichen Folgen von Rauch und giftigen Gasen schützen zu können, sind Atemschutzgeräte notwendig. Der Atemschutz, der für die Sicherheit der Einsatzkräfte lebenswichtig ist, besteht zurzeit noch nicht in allen Feuerwehrkorps.

#### 3.1. Verfügbarkeit am Tag

Die Verfügbarkeit von genügend Feuerwehrangehörigen für Tageseinsätze während der Arbeitszeit bereitet gegenwärtig Probleme. Die Schwierigkeit ergibt

sich hauptsächlich aus der Entwicklung in der Arbeitswelt und den Anforderungen, die sie mit sich bringt und die dazu führen, dass Selbständigerwerbende wie Angestellte sich nur beschränkt jederzeit und unverzüglich von der Arbeit entfernen können. Hinzu kommt, dass ein wachsender Anteil der Bevölkerung den Arbeitsplatz nicht mehr in der Wohngemeinde hat, sodass ein Teil des Bestandes der Feuerwehrkorps tagsüber nicht mehr verfügbar ist.

Gemäss einer Umfrage von FriFire nimmt die Situation diesbezüglich in einigen Feuerwehren, einschliesslich gewisser Stützpunkte, kritische Ausmasse an.

Um die Zahl der für Einsätze am Tag verfügbaren Feuerwehrangehörigen zu erhöhen, werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

a) *Gezielte Einteilung von tagsüber verfügbaren Personen in die Feuerwehrkorps.*

Es geht ganz allgemein darum, vor allem Personen zu rekrutieren, deren persönliche und berufliche Situation ihnen erlaubt, für einen Einsatz am Tag bereit zu stehen. Diesbezüglich ist es wichtig, dass die Rekrutierung nicht auf Personen im Alter zwischen 20 und 25 Jahren beschränkt wird, deren Situation oftmals noch im Fluss ist, sondern auch Leute über diesem Alter, einschliesslich neu Zugezogener, einbezieht.

b) *Den Dienst von tagsüber verfügbaren Feuerwehrangehörigen über das Dienstalter hinaus fördern.*

Bezug nehmend auf die Entwicklung in der Armee und im Zivilschutz, haben zahlreiche Gemeinden die obere Altersgrenze für den Feuerwehrdienst von 52 auf 45 oder gar auf 40 Jahre herabgesetzt. Man kann sich fragen, ob diese Massnahme, die die Feuerwehren um erfahrene Feuerwehrangehörige bringt und den Aufwand für die Rekrutierung und die Ausbildung ansteigen lässt, zweckmässig ist. Die negativen Auswirkungen dieser Herabsetzung der Altersgrenze sind besonders spürbar in Gemeinden und Feuerwehrkorps, in denen in der Praxis das Ende der Dienstpflicht mit einem Verlassen des Feuerwehrkorps gleichgesetzt wird.

In Anbetracht der Altersgrenzen, die festgelegt wurden, sollte nunmehr klarer und systematischer unterschieden werden zwischen dem Ende der Dienstpflicht und dem Ende der Mitwirkung im Feuerwehrkorps. So sollen inskünftig Feuerwehrangehörige, welche die obere Altersgrenze erreichen, wenn sie genügend kompetent und motiviert sind und im Feuerwehrkorps gebraucht werden, vom Kommandanten eingeladen werden, ihren Dienst auf freiwilliger Basis fortzusetzen. Dies sollte vor allem dann geschehen, wenn es sich um Feuerwehrangehörige handelt, die für Einsätze am Tag verfügbar sind.

c) *Einteilung von Gemeindeangestellten.*

Die Einteilung ins Feuerwehrkorps von Personen, die im Dienste der Gemeinde arbeiten, ist ein geeignetes Mittel, um die Verfügbarkeit am Tag zu erhöhen. Sie sollte für Arbeitsplätze, die sich eignen, ins Pflichtenheft aufgenommen und



zu einer Anstellungsbedingung gemacht werden. Sie könnte ausserdem bei der Anstellung für andere Arbeitsplätze der Gemeinde Grund für eine Bevorzugung von Personen sein, die fähig und bereit sind, sich einteilen zu lassen. Ganz allgemein ist es wichtig, dass die Gemeinde durch eine explizite Politik und konkrete Massnahmen den Einsatz ihrer Angestellten im Brandbekämpfungsdienst fördert.

Eine entschlossene Haltung der Gemeinden zu diesem Thema bildet zudem das glaubwürdigste Mittel, um Arbeitgeber für die Bedürfnisse der Brandbekämpfung zu sensibilisieren und auch sie dazu zu bringen, den Einsatz ihrer Mitarbeitenden in diesem Dienst zu erleichtern.

d) *Einteilung von Feuerwehrangehörigen, die in der Gemeinde arbeiten, aber ausserhalb der Gemeinde wohnen (doppelte Einteilung).*

Bei Feuerwehrangehörigen, die in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohnsitzgemeinde arbeiten, kann die Gemeinde des Arbeitsortes ein Interesse daran haben, auf deren Mitwirkung bei Tageseinsätzen ihres eigenen Feuerwehrkorps zählen zu können. Dies ist namentlich der Fall für Gemeinden, die Angestellte mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben sowie für Stützpunkt-Gemeinden, deren Feuerwehrkorps ebenfalls ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Spezialisten benötigen könnten.

In einem solchen Fall kann eine Einteilung der Feuerwehrangehörigen ins Feuerwehrkorps ihres Arbeitsortes zusätzlich zu ihrer Einteilung im Feuerwehrkorps des Wohnsitzes vorgesehen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Feuerwehrangehörigen und seiner Wohnsitzgemeinde sowie der Regelung der Einzelheiten durch die Kommandanten beider Korps, namentlich hinsichtlich der Ausrüstung und der Teilnahme an den Übungen.

Die doppelte Einteilung ist eine anspruchsvolle Lösung. Sie wird in einzelnen Fällen angezeigt sein, jedoch nicht verallgemeinert werden können.

### 3.2. Mobilität

Um einen Ersteinsatz innert fünfzehn Minuten gewährleisten zu können, muss das Feuerwehrkorps über ein entsprechend ausgerüstetes Fahrzeug oder mehrere davon verfügen. Diese Fahrzeuge müssen zunächst den raschen Transport der Feuerwehrangehörigen, ihrer Ausrüstung und des Einsatzmaterials zum Schadenplatz hin, danach einen unverzüglichen Angriff mittels eines im Fahrzeug eingebauten Löschsysteams erlauben.

Die erforderlichen Funktionalitäten können in einem einzigen Fahrzeug, einem schweren Tanklöschfahrzeug, vereinigt sein; sie können auch auf mehrere Fahrzeuge verteilt sein, deren eines ein leichtes Tanklöschfahrzeug ist. Ein solches Fahrzeug, dessen Gewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt, hat den in der Praxis wichtigen Vorteil, dass es von allen Feuerwehrangehörigen im Besitz eines Führerausweises für Personenwagen gefahren werden kann. Zusammen mit einem Begleitfahrzeug für den Transport der Feuerwehrangehörigen und des

Materials, ist ein solches Fahrzeug in der Regel ausreichend für ländliche Gegenden. In städtischen Regionen hingegen sowie in ländlichen Regionen, in denen sich Risikoobjekte befinden oder die von einem Stützpunkt weit entfernt sind, wird im Allgemeinen ein schweres Tanklöschfahrzeug erforderlich sein. Dieses ist mit grösseren Löschvorrichtungen ausgerüstet, die einen massiveren und längeren Einsatz erlauben.

Kostenmässig weisen die beiden Lösungen keine grossen Unterschiede auf. Der Preis für ein leichtes Tanklöschfahrzeug beträgt gegenwärtig 170'000 Franken, jener für ein Begleitfahrzeug 130'000 Franken; daraus ergeben sich für beide Fahrzeuge Gesamtkosten in Höhe von 300'000 Franken. Der Kaufpreis für ein schweres Tanklöschfahrzeug mittlerer Kategorie (7,5 t) beträgt seinerseits 330'000 Franken. Es sei daran erinnert, dass die Ausgaben für die Anschaffung neuer Fahrzeuge von der KGV im Umfang von 40% subventioniert werden.

Insbesondere für schwere Tanklöschfahrzeuge existiert ein Occasionmarkt. Dies könnte die Gemeinden interessieren, die ein solches Fahrzeug zwar benötigen, es aber nicht oft benützen. Der Kauf von Occasionfahrzeugen wird von der KGV nunmehr ebenfalls subventioniert.

### 3.3. Atemschutz

Der Schutz der Feuerwehrangehörigen gegen Rauch und andere heutzutage oftmals sehr giftige Emissionen erfordert das Tragen von Atemschutzgeräten. Dieser Schutz ist insbesondere dann unerlässlich, wenn ein Einsatz in einem geschlossenen Raum ansteht, um Personen zu retten oder einen Innenangriff des Feuers vorzunehmen.

Aus diesem Grund müssen Feuerwehrcorps und namentlich ihre Ersteinsatzformationen fähig sein, den Einsatz mit einem Atemschutzgerät zu leisten. Dies setzt voraus, dass genügend Feuerwehrangehörige entsprechend ausgebildet und trainiert sind.

Die Einführung des Atemschutzes hat auch ihren Preis. Für die ersten zwölf Atemschutzgeräteträger muss für sechs Geräte und das Zusatzmaterial mit 30'000 Franken und für die Ausbildung mit 18'000 Franken gerechnet werden. Hinzu kommen die Kosten der Einrichtung eines Raumes im Feuerwehrlokal für die Wartung und die Kontrolle der Geräte.

Die Umsetzung des empfohlenen Standards erfordert ausserdem eine Organisation der Mobilisierung, die geeignet ist, jederzeit ein rasches Ausrücken der Ersteinsatzformation zu gewährleisten. Diese kann, namentlich für die Kader- und Spezialistenfunktionen, in Form eines Pikettdienstes ausgestaltet sein. Sie kann auch darin bestehen, dass systematisch Leute in Überzahl mobilisiert werden, soweit diese Vorgehensweise ein rasches Ausrücken einer ersten Gruppe in der erforderlichen Zusammensetzung garantiert.

### **III. Die Feuerwehrkorps zusammenschliessen, um effizienter und kostengünstiger zu werden**

In den letzten zehn Jahren haben zahlreiche Gemeinden ihre Feuerwehrkorps zusammengeschlossen. Sie haben diesen Zusammenschluss entweder im Rahmen einer Gemeindefusion oder durch die Schaffung einer interkommunalen Feuerwehr vorgenommen. So ist die Zahl der Feuerwehrkorps zwischen dem 31. Dezember 1999 und dem 1. Januar 2010 von 198 auf 110 zurückgegangen, wovon 32 interkommunale Korps sind (Beilage 3).

FriFire empfiehlt eine Weiterführung dieser Zusammenlegungen, um eine effiziente und kostengünstige Wahrnehmung der Aufgaben des Brandbekämpfungsdienstes in allen Gemeinden sicherzustellen.

#### **1. Notwendige Zusammenschlüsse**

Ein Zusammenschluss von Feuerwehrkorps drängt sich auf, wenn eine Gemeinde allein nicht mehr in der Lage ist, den Brandbekämpfungsdienst zu gewährleisten. Diese Situation kann sich daraus ergeben, dass die Gemeinde nicht mehr über genügend, genügend ausgebildete oder genügend abkömmliche Feuerwehrangehörige verfügt, um jederzeit einen raschen und wirksamen Einsatz leisten zu können. Ein Grund dafür können auch fehlende finanzielle Mittel sein, welche es der Gemeinde verunmöglichen, die nötigen Investitionen zu tätigen (Anschaffung von Fahrzeugen; Einführung des Atemschutzes; Einrichtung von Räumlichkeiten).

Auf Anstoss der Oberamtmänner haben die meisten Gemeinden, die sich gegenwärtig in dieser Situation befinden, bereits Abklärungen und Vorkehrungen getroffen, um ihre Kräfte in einer interkommunalen Feuerwehr zusammen zu schliessen.

#### **2. Empfohlene Zusammenschlüsse**

Der Zusammenschluss von benachbarten Feuerwehren in einem Umkreis, der einen raschen Einsatz erlaubt, ist von allgemeinerem Interesse. Er erzeugt Skaleneffekte und begünstigt Leistungsverbesserungen.

- a) Der Zusammenschluss der Feuerwehrkorps erlaubt eine im Allgemeinen erhebliche Reduzierung des Bestandes an Feuerwehrangehörigen. Daraus folgt eine Verkleinerung der Zahl zu rekrutierender, auszurüstender und auszubildender Personen.
- b) Der Zusammenschluss der Feuerwehrkorps führt ebenfalls zu einer Reduzierung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten, Material und Räumlichkeiten. Für diejenigen Feuerwehren, die heute bereits über die gesamte notwendige Ausrüstung verfügen, wird sich daraus eine Kostenverminderung ergeben; für jene, die ihre Ausrüstung noch vervollständigen müssen, wird die Investition weniger hoch ausfallen.

- c) In qualitativer Hinsicht erlaubt es der Zusammenschluss der Feuerwehrkorps und die daraus sich ergebende Reduzierung des Bestandes, nur die motiviertesten Personen, jene, die bereit sind, sich den wachsenden Anforderungen ihres Auftrages zu stellen, zu behalten bzw. zu rekrutieren. Ausserdem hat die Erweiterung des Einsatzraumes der Feuerwehr zur Folge, dass die Anzahl der Einsätze erhöht wird, was den Feuerwehrangehörigen erlaubt, vermehrt Erfahrungen zu sammeln.

### 3. Umsetzung

- a) Es obliegt den Gemeinden, die erforderlichen Schritte für den Zusammenschluss ihrer Feuerwehren zu unternehmen und die hierfür notwendigen Beschlüsse zu fassen. Sie können sich dabei in den meisten Bezirken auf die vom Freiburgischen Feuerwehrverband (der Verband) zu diesem Thema bereits geleisteten Vorarbeiten stützen. Zudem werden sie vom Oberamtmann unterstützt, der die Koordination wahrnimmt und dafür sorgt, dass die Umschreibung der Feuerwehrkreise es allen Gemeinden erlaubt, den Standard zu erfüllen. Schliesslich können sie sich an die Kantonale Gebäudeversicherung wenden, die mit ihrem Feuerwehrinspektorat zur Verfügung steht, um den Zusammenschluss auf der operativen Ebene zu begleiten.
- b) Der Zusammenschluss der Gemeindefeuerwehren zu einer interkommunalen Feuerwehr bedarf einer interkommunalen Vereinbarung oder der Schaffung eines Gemeindeverbandes. FriFire empfiehlt diesbezüglich die Form einer Vereinbarung, welche eine engere Bindung zwischen der interkommunalen Organisation und den einzelnen Gemeinden aufrechterhält. Es ist in der Tat wichtig, dass die Feuerwehren als Milizorganisationen in ihren Gemeinden verwurzelt bleiben, was sowohl der Motivation ihrer Angehörigen wie dem Interesse, das die Gemeinderäte und die Versammlungen ihnen entgegenbringen, förderlich ist. Wenn die Zahl der Gemeinden es rechtfertigt, kann jedoch auch die Form eines Verbandes gewählt werden.

In jedem Fall werden Vorkehrungen zu treffen sein, damit gewährleistet ist, dass jede Gemeinde weiterhin Feuerwehrangehörige rekrutiert und der zusammengeschlossenen Feuerwehr einen Bestand an Mitgliedern stellt, der ihrer Bevölkerungszahl entspricht.

- c) Es ist hinzuzufügen, dass der Zusammenschluss von benachbarten Feuerwehrkorps die erwarteten Einsparungen und Verbesserungen nur dann erbringen kann, wenn der Einsatzkreis nicht die Grenzen überschreitet, in denen eine Feuerwehr noch in der Lage ist, einen raschen Einsatz zu gewährleisten (Ziff. II. 2 weiter oben). In der Tat wäre ein aus einem Zusammenschluss entstandenes Feuerwehrkorps, das die Brandbekämpfung für ein (bebautes) Gebiet sicherstellen soll, das diese Grenzen weit überschreitet, gezwungen, mehrere Ersteinsatzgruppen zu bilden, welche jede für sich eine ständige Bereitschaft in dem ihr zugeteilten Sektor zu gewährleisten hätte. Eine solche Organisation wäre schwer zu führen und würde nicht mehr Vorteile bieten als Feuerwehrkorps, die nicht zusammengeschlossen sind.

Anzumerken ist, dass hingegen bei einem grossflächigen Zusammenschluss von Gemeinden sich die Annahme einer derart strukturierten Organisation aufdrängen könnte.

#### **IV. Förderung der Ausbildung: Prioritäten 2011-2015**

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen umfasst einerseits Ausbildungskurse, die auf regionaler und kantonaler Ebene organisiert werden, und andererseits Übungen, die in den Feuerwehrkorps stattfinden. Die Kurse sollen eine funktionsbezogene Grundausbildung der Feuerwehrangehörigen, der Spezialisten und der Kader sowie die Weiterbildung vermitteln; die Übungen ihrerseits sollen eine Festigung und die praktische Umsetzung der erworbenen Ausbildung ermöglichen sowie die Feuerwehrkorps und ihre Abteilungen auf Einsätze hin trainieren.

Für die Ausbildung ist der Feuerwehrkommandant verantwortlich, der das Übungsprogramm erstellt und die Feuerwehrangehörigen die für sie bestimmten Ausbildungskurse befolgen lässt. Was das Kursprogramm anbelangt, wird dieses vom kantonalen Feuerwehrinspektorat festgelegt, das durch eine kantonale Ausbildungskommission und durch Bezirkskommissionen unterstützt wird. Die Kurse werden von Instruktoren erteilt, die an der Schweizerischen Feuerwehrinstruktorenschule ausgebildet worden sind.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben die Diversifizierung der Aufgaben der Feuerwehrangehörigen und die Entwicklung der eingesetzten Mittel die Ausbildungsbedürfnisse stark anwachsen lassen. Die Kurse und die Übungen sind, zum Preis einer immer grösseren Beanspruchung der Kader und der Instruktoren, entsprechend ausgebaut worden. Ebenso ist die Organisation der Ausbildung angepasst worden (Beilage 4).

Diese Entwicklung wird ohne Zweifel anhalten und könnte längerfristig eine gewisse Professionalisierung der Ausbildung erfordern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss jedoch denjenigen Massnahmen Priorität eingeräumt werden, die es erlauben, den unmittelbar anstehenden Bedürfnissen zu entsprechen.

FriFire empfiehlt diesbezüglich für die Jahre 2011 bis 2015 die Annahme und die Umsetzung folgender Massnahmen:

- Ausbildung genügender Feuerwehrleute für den Einsatz mit Atemschutz
- Realisierung eines kantonalen Ausbildungszentrums
- Aufwertung der Funktion eines Instructors

##### **1. Ausbildung genügender Feuerwehrleute für den Einsatz mit Atemschutz (AS)**

Die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger wird durch Normen der FKS geregelt. Sie besteht in einer Grundausbildung von zwei Tagen, wobei ein Teil unter realen Bedingungen erfolgt (Brandhaus oder mobile Brandsimulationsanlage), sowie sechs Übungen pro Jahr. Da die Träger von AS-Geräten immer in Zweier-Formationen zum Einsatz gelangen, wird die Hälfte von ihnen nach mindestens zwei Jahren Praxis zum Truppführer ausgebildet (Kurs von drei Tagen). Zudem muss jede Feuerwehr über einen AS-Offizier sowie einen oder mehrere hierfür ausgebildete AS-Gerätewarte verfügen.

Die Erweiterung des Atemschutzes auf alle Feuerwehrkorps des Kantons wird bis 2015 grosse Anstrengungen hinsichtlich der Ausbildung erfordern: In Anbetracht des Ausbildungsbedarfs in den Feuerwehrkorps, die bereits über einen Atemschutz verfügen, sind es nicht weniger als 200 bis 250 AS-Geräteträger und 100 bis 120 Truppführer, die bis dahin pro Jahr ausgebildet werden müssen.

## 2. Realisierung eines kantonalen Ausbildungszentrums

Die Brandbekämpfung kann heutzutage nur mehr in speziell dafür geschaffenen Einrichtungen unter realitätsnahen Bedingungen geübt werden. Übungen unter solchen Bedingungen sind unerlässlich, sei dies für den Einsatz mit Atemschutz, für die taktische und technische Ausbildung der Kader oder auch allgemein, um den Feuerwehrangehörigen zu ermöglichen, eine gewisse Einsatzerfahrung zu erwerben.

Dies hat die KGV veranlasst, den Bau eines Ausbildungs- und Übungszentrums für Feuerwehrangehörige auf einem ihr gehörenden Grundstück in Châtillon (Gemeinde Hauterive) zu planen. Dieses Zentrum wird die Einrichtungen ersetzen, die von der KGV bereits im selben Sektor erstellt worden waren und die der Verbrennungsanlage SAIDEF weichen mussten. Es sollte namentlich ein Brandhaus, eine Übungshalle und einen Übungsturm, einen Übungsplatz sowie Kurssäle umfassen. Es wird hauptsächlich und vor allem für Feuerwehrangehörige der freiburgischen Feuerwehrkorps bestimmt sein, gleichzeitig aber auch anderen Feuerwehrkorps und Organisationen offen stehen.

Die Verwirklichung dieses Projekts wird dringend. Jedes Jahr müssen mehr als 200 Feuerwehrangehörige sich für die Ausbildung mit Atemschutz in ein Zentrum eines anderen Kantons begeben; dasselbe gilt für die Kader und die Spezialisten, die eine Ausbildung mit realitätsgetreuen Übungen befolgen müssen. Auch schränkt das Fehlen eines nahen Zentrums die Möglichkeit für die Feuerwehrkorps ein, realitätsgetreue Übungen zu organisieren.

Es ist daher im Interesse einer rationellen Ausbildung wichtig, dass das Ausbildungszentrum innert kürzester Frist verwirklicht werden kann.

## 3. Aufwertung der Funktion eines Instructors

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen beruht zu einem wesentlichen Teil auf den Instructors. Es handelt sich hierbei um erfahrene Offiziere, die an der Schweizerischen Feuerwehrinstructorschule ausgebildet worden sind. Sie haben die Aufgabe, die Ausbildungskurse zu erteilen, die Qualität der in den Feuerwehrkorps vermittelten Ausbildung zu kontrollieren und Inspektionen vorzunehmen. Es sind gegenwärtig 73 Instructors, die durchschnittlich zehn Tage pro Jahr für ihre Funktion aufwenden. Sie üben zudem in den Feuerwehrkorps, denen sie angehören, oftmals eine Schlüsselfunktion, insbesondere die eines Ausbildungschefs, aus.

In den letzten Jahren ist die Zahl der neuen Instructors so deutlich zurückgegangen, dass eine Ablösung zurzeit nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist namentlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Zulassungsbedingungen an der Schweizerischen

Feuerwehrinstruktoresschule strenger geworden sind: So wurde für 2010 nach Abschluss des Selektionsverfahrens nur ein einziger freiburgischer Kandidat von vieren zugelassen. Auch verlangen der schnellere Rhythmus der technischen Neuerungen und die Entwicklung der Lehrmethoden den Instruktoressen immer grössere Anstrengungen in der Weiterbildung ab. Es ist festzustellen, dass die Anforderungen der Funktion eines Instructors und die Arbeitslast, die damit verbunden ist, grösser geworden sind, ohne dass im Gegenzug dazu die Unterstützung und die Anerkennung immer in selbem Masse gefolgt wären.

Die Lage ist ernst: Um die Erneuerung des Instruktoressbestandes sicherzustellen, müssten jährlich fünf bis sechs neue Instruktoressen ausgebildet werden. Nun aber wurde 2008 niemand ausgebildet, 2009 waren es zwei Personen und 2010 wird eine einzige Person ausgebildet werden. Es besteht somit ein Handlungsbedarf, dem mit folgenden Massnahmen entsprochen werden könnte: Aufwertung der Funktion eines Instructors; vermehrte Unterstützung der amtierenden Instruktoressen; stärkere Beachtung, ab der Rekrutierung, der Fähigkeiten für die Ausübung einer Kaderfunktion; Intensivierung der Suche nach Kandidaten für das Instruktoressamt; Unterstützung der Kandidaten während des Selektionsverfahrens. Diese Aktion muss von der KGV in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden, den Kommandanten, den Instruktoressen selber und dem Verband unternommen werden.



## V. Wahrnehmung von klar definierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Gesetzgebung über die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden stammt aus den Jahren 1964-65. Seit dieser Zeit hat sich die Situation sowohl hinsichtlich der Gefahren und Risiken wie der dagegen einzusetzenden Mittel stark entwickelt. Man muss sich daher fragen, ob die Bestimmungen dieser Gesetzgebung namentlich hinsichtlich der Verteilung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten im Bereich der Brandbekämpfung noch den heutigen Anforderungen entsprechen.

Die Frage ist umso berechtigter, als im Laufe der Jahre die Wahrnehmung dieser Aufgabenverteilung unterschiedlich und manchmal sogar unklar geworden ist. Dies betrifft vor allem die Rollenverteilung zwischen den Ortsfeuerwehren und den Stützpunkten, aber auch in gewisser Hinsicht jene zwischen den Oberamtmännern und der KGV.

### 1. Der Feuerbekämpfungsdienst: eine Aufgabe der Gemeinde

« Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten einen Feuerbekämpfungsdienst einzurichten, auszubilden und zu unterhalten ». Mit diesen Worten bestätigt das Gesetz über die Feuerpolizei in seinem Artikel 33 eine der primären Aufgaben der Gemeinde, nämlich die der Feuerbekämpfung.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert eine rasche Verfügbarkeit der Mittel, was das lokale Gemeinwesen mit seiner Feuerwehr am besten sicherzustellen vermag. Dies ist es, was den Vorrang rechtfertigt, welchen das Gesetz der Ortsfeuerwehr gibt. Diese Rolle darf nicht von jener verdeckt werden, die eine andere Gesetzesbestimmung, nämlich der Artikel 35, dem Stützpunkt zuschreibt.

In Wirklichkeit haben jedoch gewisse Verschiebungen stattgefunden. Die Unterstützung, welche die Stützpunkte den Ortsfeuerwehren im Brandfall regelmässig leisten, hat den Eindruck erwecken können, dass diese lokalen Feuerwehren nicht mehr unbedingt in der Lage sein müssen, ein solches Schadenereignis mit eigenen Mitteln zu bewältigen. Etwelche Gemeinden scheinen daraus den Schluss gezogen zu haben, dass sie auf die Modernisierung ihrer Feuerwehren verzichten und sich nunmehr auf die Stützpunkte abstützen können.

Dieser Gedanke einer Zentralisierung des Feuerbekämpfungsdienstes in den Stützpunkten stösst auf mehrere Schwierigkeiten.

- a) Die Feuerwehrkorps, die neben ihren kommunalen Aufgaben die Funktion eines Stützpunktes ausüben, sind wie die anderen Feuerwehrkorps Milizorganisationen. Eine Professionalisierung dieser Stützpunkte wäre sehr kostspielig und kann in den Bezirken nicht in Betracht gezogen werden. Als Milizfeuerwehren kennen somit auch sie die Probleme rund um die Verfügbarkeit; jede zusätzliche Belastung würde die Schwierigkeiten nur vergrössern, mit denen manche von ihnen bereits heute konfrontiert sind.

- b) Was die – kommunalen oder interkommunalen - Ortsfeuerwehren anbelangt, ist es wichtig, diesen trotz der Diversifizierung ihrer Aufgaben nicht den Kern ihres Auftrages, nämlich die Feuerbekämpfung, zu entziehen. Diesbezüglich würde jede Verschiebung von Aufgaben oder Kompetenzen, die den Gedanken aufkommen lassen könnte, dass diese Feuerwehren nicht mehr das Grundelement und die Hauptverantwortlichen für die Feuerbekämpfung, sondern auf die Funktion von Hilfsfeuerwehren der Stützpunkte reduziert sind, unweigerlich zu einer Abwertung dieser Feuerwehren, zu einer Demotivierung ihrer Mitglieder und zu einer Abstandnahme der Gemeinden führen.
- c) Gemäss dem weiter oben (Ziff. II. 2) definierten Standard muss die Feuerwehr einen Ersteinsatz auf dem Schadenplatz innert fünfzehn Minuten nach Alarmauslösung sicherstellen können. Diese Anforderung beschränkt auch für die Stützpunkte den Kreis, innerhalb welchem sie in der Lage sind, einen solchen Einsatz zu gewährleisten. Ausserhalb dieses Kreises obliegt es daher notwendigerweise der Ortsfeuerwehr als der am nächsten liegenden Feuerwehr, den Ersteinsatz zu leisten.

Daraus ergibt sich, dass die geltende Regelung, die der Gemeinde und der ihr zugehörigen Feuerwehr die Aufgabe und die Verantwortung für die Feuerbekämpfung zuweist, weiterhin triftig ist und in diesem Punkt keiner Änderung bedarf.

## 2. Die Rolle der Stützpunkte

Nach Artikel 35 des Feuerpolizeigesetzes sind die Stützpunkte Feuerwehren «mit dem Auftrag, den Nachbargemeinden Hilfe zu leisten, wenn bei Schadenfällen die örtlichen Mittel nicht mehr genügen». Eine Verordnung präzisiert die Aufgaben, die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte.

Der Ausdruck «Stützpunkt» bezeichnet Feuerwehren, denen die Gesetzgebung zusätzlich zu ihrem gemeindeeigenen Auftrag weitere Aufgaben zuweist, die für die Gesamtheit der Gemeinden eines Bezirks wahrzunehmen sind. Es handelt sich im Allgemeinen um die Feuerwehren der Bezirkshauptorte (Ausnahme: Düdingen, für den Sensebezirk).

Die Stützpunkte haben folgende Aufgaben: einerseits die Unterstützung der Ortsfeuerwehren, namentlich in Fällen, in denen der Einsatz von Spezialgeräten notwendig sein könnte (grosse Tanklöschfahrzeuge; Autodrehleiter; usw.), andererseits Einsätze auf Nationalstrassen sowie Einsätze im Fall von speziellen Schadenfällen (Befreiung aus Unfallfahrzeugen; Verunreinigungen durch Kohlenwasserstoffe oder andere Produkte; Chemiewehr, Abwehr biologischer und radiologischer Gefährdungen).

Dieser Bericht enthält in der Beilage einen Entwurf zur Änderung von Artikel 35 FPoIG und einiger Artikel der Verordnung über die Stützpunkte, der eine Anpassung dieser Bestimmungen an die heutige Situation und an die heutigen Anforderungen vornimmt.

### 3. Aufgaben des Oberamtmannes und Aufgaben der KGV

Gemäss dem Feuerpolizeigesetz hat der Oberamtmann «im Bezirk die Oberaufsicht über die Feuerpolizei und die Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden» (Art. 5, 1. Satz). Das Gesetz erteilt ihm hierzu einige besondere Aufgaben und Befugnisse (Art. 5 Bst. a - g). Andererseits ist nach demselben Gesetz die KGV «Ausführungsorgan für alle Fragen bezüglich Verhütung und Bekämpfung der Brand- und Elementarschäden» (Art. 8 Bst. c).

Die Aufgaben und Befugnisse des Oberamtmannes und jene der KGV ergänzen sich gegenseitig, und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Instanzen verläuft ohne Probleme. Nichtsdestotrotz haben die allgemeine Entwicklung der Bedürfnisse und der Anforderungen, vor allem der Ausbau der Funktionen, die von der KGV und ihrer Fachstelle auf kantonaler Ebene ausgeübt werden müssen, die Wahrnehmung und manchmal wohl auch die Ausübung dieser Aufgaben und Befugnisse etwas verwischt. Es scheint somit angebracht, diese zu präzisieren.

- a) Der Oberamtmann ist der «Chef» des Feuerwehrwesens im Bezirk. Er wacht nicht nur darüber, dass die Gemeinden das Gesetz anwenden, sondern auch darüber, dass ihre Feuerwehrkorps tatsächlich in der Lage sind, den Anforderungen ihres Auftrages zu genügen. Er übt diese Aufgabe gegenüber allen Feuerwehren des Bezirks aus, auch gegenüber den Stützpunkt-Feuerwehren, was wohl gelegentlich aus den Augen verloren wurde.

Die beiliegenden Entwürfe von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen definieren einige Mittel, die dem Oberamtmann hierzu zur Verfügung stehen: alljährliche Einberufung der Präsidenten der lokalen Feuerkommissionen und der Feuerwehrkommandanten zu einem Rapport (Art. 1 Bst. c FPolV); periodische Inspektion der Feuerwehrkorps, deren Zweck, Gegenstand und Ablauf präzisiert wird (Art. 1 Bst. a, Art 472a FPolV); alljährliche Anordnung, für jede Feuerwehr, einer Einsatzübung ohne Vorankündigung (Art. 2 einer neuen Verordnung über die Einsätze der Feuerwehr); Rolle des Oberamtmannes bei einem Grossschadenfall (Art. 5 Abs. 2 FPolG).

- b) Die KGV hat den Auftrag, die Gemeinden und die Feuerwehren auf operativer, technischer und finanzieller Ebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Bekämpfung von Brand- und Elementarschäden zu unterstützen. Sie verfügt hierfür über einen spezialisierten Dienst, das kantonale Feuerwehrinspektorat. Sie ist Mitglied der Feuerwehr Koordination Schweiz und sorgt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Anwendung der von dieser Organisation erlassenen Empfehlungen. Sie setzt jährlich einen Betrag in Höhe von 30% der einkassierten Prämien für die Schadenverhütung und –bekämpfung ein.

Der diesem Bericht beigelegte Entwurf der Revision der Feuerpolizeiverordnung (Beilage 6.2) präzisiert die Befugnisse der KGV in zwei Punkten. Er umschreibt einerseits die Rolle und die Aufgaben des kantonalen Feuerwehrinspektorats (Art. 6a); andererseits regelt er die Zuständigkeit der KGV zum Erlass von

Richtlinien, nach vorgängiger Konsultierung der Gemeinden und der Oberamtmänner (Art. 472b).

Zusammenfassend ist FriFire der Meinung, dass die Gesetzgebung über die Brandbekämpfung einschliesslich ihrer Bestimmungen über die Verteilung der Rollen, der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten im Grossen und Ganzen weiterhin triftig ist. Gewiss gilt es, einige Anpassungen und Ergänzungen anzubringen, die in den Revisionsentwürfen in der Beilage vorgeschlagen werden, jedoch drängen sich keine grundlegenden Änderungen auf.

## VI. Empfehlungen

Im Hinblick auf die Umsetzung der in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge richtet FriFire Empfehlungen an folgende Behörden und Organisationen:

- Staatsrat
- Gemeindebehörden
- Freiburger Gemeindeverband
- Kantonale Gebäudeversicherung
- Freiburgerischer Feuerwehrverband

FriFire empfiehlt somit:

### a) dem Staatsrat

- dem Grossen Rat den beigelegten Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden zu unterbreiten (Beilage 5);
- die beigelegten Entwürfe folgender Verordnungen anzunehmen:
  - 1) Verordnung über die Einsätze der Feuerwehr (Beilage 6.1);
  - 2) Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Beilage 6.2);
  - 3) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stützpunkte (Beilage 6.3);
  - 4) Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen (Beilage 6.4);
  - 5) Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen durch die KGV (Beilage 6.5).

### b) den Gemeindebehörden

- wenn nötig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Feuerwehrkorps bis zum 31. Dezember 2015 imstande ist, dem Standard für den Einsatz im Schadenfall zu entsprechen (Ziff. II. 2);
- wenn sie dies hierzu für notwendig erachten, bis zum 31. Dezember 2013 einen Zusammenschluss ihrer Feuerwehr mit der Feuerwehr einer oder mehrerer anderen Gemeinden vorzunehmen.

**c) dem Freiburger Gemeindeverband**

- eine Studie über die Frage der Rekrutierung der Feuerwehrangehörigen und die zu treffenden Massnahmen für die Sicherstellung des Nachwuchses zu veranlassen.

**d) der Kantonalen Gebäudeversicherung**

- das Projekt eines kantonalen Ausbildungszentrums für Feuerwehrangehörige, das in Planung ist, zu verwirklichen;
- in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden, den Kommandanten, den Instruktoren und dem Feuerwehrverband einen Aktionsplan für die Aufwertung der Funktion eines Instructors und für die Sicherstellung des Nachwuchses in dieser Funktion zu erstellen und umzusetzen.

**e) dem freiburgischen Feuerwehrverband**

- im Anschluss an die im Rahmen von FriFire erarbeitete Studie ein Konzept für die Förderung der Teilnahme von Frauen an den Feuerwehren zu erstellen und umzusetzen.

## VII. Schluss

Die Aufgabe der Feuerwehren ist anspruchsvoller geworden. Man erwartet von ihnen, dass sie Leistungen in gleicher Qualität und gleicher Effizienz erbringen wie die anderen Ersteinsatzorganisationen (Polizei, Ambulanzdienst), die aus Berufsleuten bestehen. Die Feuerwehrangehörigen gehören jedoch der Miliz an; sie einer Ausbildung auf Berufsniveau zu unterziehen, setzt vor allem bei den Kadern einen grossen Einsatz und eine starke Motivation voraus.

Es obliegt hauptsächlich den Gemeindeexekutiven, diese Motivation zu wecken und zu pflegen, indem die Aufgabe der Feuerwehr nach aussen wie nach innen stärker zur Geltung gebracht wird. Nach aussen hin ist vor allem der Rekrutierung Beachtung zu schenken, die methodischer erfolgen sollte, sowie den Beziehungen mit den Unternehmen, deren Unterstützung ihrer Mitarbeitenden, die einer Feuerwehr angehören, für die Erhaltung des Milizsystems von entscheidender Bedeutung ist. Nach innen hin erfordert die Verantwortung des Gemeinderates für die Feuerbekämpfung von diesem eine aufmerksame Verfolgung der Entwicklung der Anforderungen auf diesem Gebiet, namentlich durch einen regelmässigen Dialog mit dem Kommandanten und den Kadern des Feuerwehrkorps.

---

# Beilagen

- Beilage 1 Projekt FriFire : Zusammensetzung der Projektgruppe und der Arbeitsgruppen.
- Beilage 2 Auszüge aus dem Bericht « Feuerwehr 2015 » der Feuerwehr Koordination Schweiz.
- Beilage 3 Interkommunale Zusammenschlüsse der Feuerwehrcorps : Stand am 1. Januar 2010 (Grafik).
- Beilage 4 Verordnung vom 29.01.2008 zur Änderung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Ausbildung der Feuerwehrleute).
- Beilage 5 Revision des Gesetzes vom 12.11.1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden: Entwurf und Kommentar.
- Beilage 6
- 6.1 Verordnung über die Einsätze der Feuerwehr: Entwurf und Kommentar.
  - 6.2 Revision der Verordnung vom 28.12.1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden: Entwurf und Kommentar.
  - 6.3 Revision der Verordnung vom 29.12.1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung: Entwurf und Kommentar.
  - 6.4 Revision der Verordnung vom 29.12.1967 betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen: Entwurf und Kommentar.
  - 6.5 Revision des Beschlusses vom 29.12.1967 betreffend Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Kosten für die Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen: Entwurf und Kommentar.
- Beilage 7 Abkürzungen



## **Feuerwehr 2010-2015 (FriFire)**

### **Zusammensetzung der Projektgruppe und der Arbeitsgruppen**

#### **Projektgruppe**

Guy Wicki, Oberstlt, Kantonaler Feuerwehrinspektor  
Joël Bourqui, Vizeoberamtmann, Estavayer-le-Lac  
Thierry Bavaud, Hptm, Instruktor, Châtel-St-Denis  
Erwin Fuhrer, Gemeindeammann, Courtepin  
Francis Grandjean, Hptm, Feuerwehrkommandant, Enney  
Catherine Isler, Gemeinderätin, Giffers  
Philippe Mauron, Maj, Stützpunktkommandant, Romont  
Benoit Rey, juristischer Berater, Sicherheits- und Justizdirektion  
Anton Rüffieux, Hptm, Feuerwehrkommandant, Plasselb

#### **Arbeitsgruppe « Ausbildung »**

Philippe Mauron, Maj, Stützpunktkommandant, Instruktor, Romont, Präsident  
Nicolas Corpataux, Hptm, Feuerwehrkommandant, Instruktor, Villars-sur-Glâne  
Jacques Grandjean, Hptm, Feuerwehrkommandant, Instruktor, Morlon  
Christoph Herren, Hptm, Feuerwehrinstruktor, Murten  
Marc Thalmann, Maj, Instruktor, Präsident der Kantonalen technischen Kommission,  
Le Mouret  
Guy Wicki, Oberstlt, Kantonaler Feuerwehrinspektor  
Rudolf Wyder, Berater, Belp

#### **Arbeitsgruppe « Professionalisierung von Kaderfunktionen »**

Guy Wicki, Oberstlt, Kantonaler Feuerwehrinspektor, Präsident  
Jean-Pierre Codourey, Hptm, Stellvertreter des Stützpunktkommandanten, Romont  
Nicolas Corpataux, Hptm, Feuerwehrkommandant, Villars-sur-Glâne  
Philippe Jordan, Maj, Präsident der Konferenz des Stützpunktkommandanten, Freiburg  
Beat Münger, Maj, Stützpunktkommandant, Murten

#### **Arbeitsgruppe « Förderung des Frauenanteils »**

Barbara Wyssbrod, Lt, Präsidentin des Feuerwehrverbands des Sensebezirks, Überstorf,  
Präsidentin  
Vanessa Ducry, Kpl, Farvagny  
Geneviève Genoud, Lt, Gletterens  
Claudia Hitz, Lt, Kleinbödingen  
Olivier Moduli, Hptm, Ecublens  
Valérie Romanens, FW, Sorens  
Béatrice Steiner, Lt, Düdingen

#### **Sekretariat**

René Morel, Verwaltungsadjunkt, Kantonales Feuerwehrinspektorat

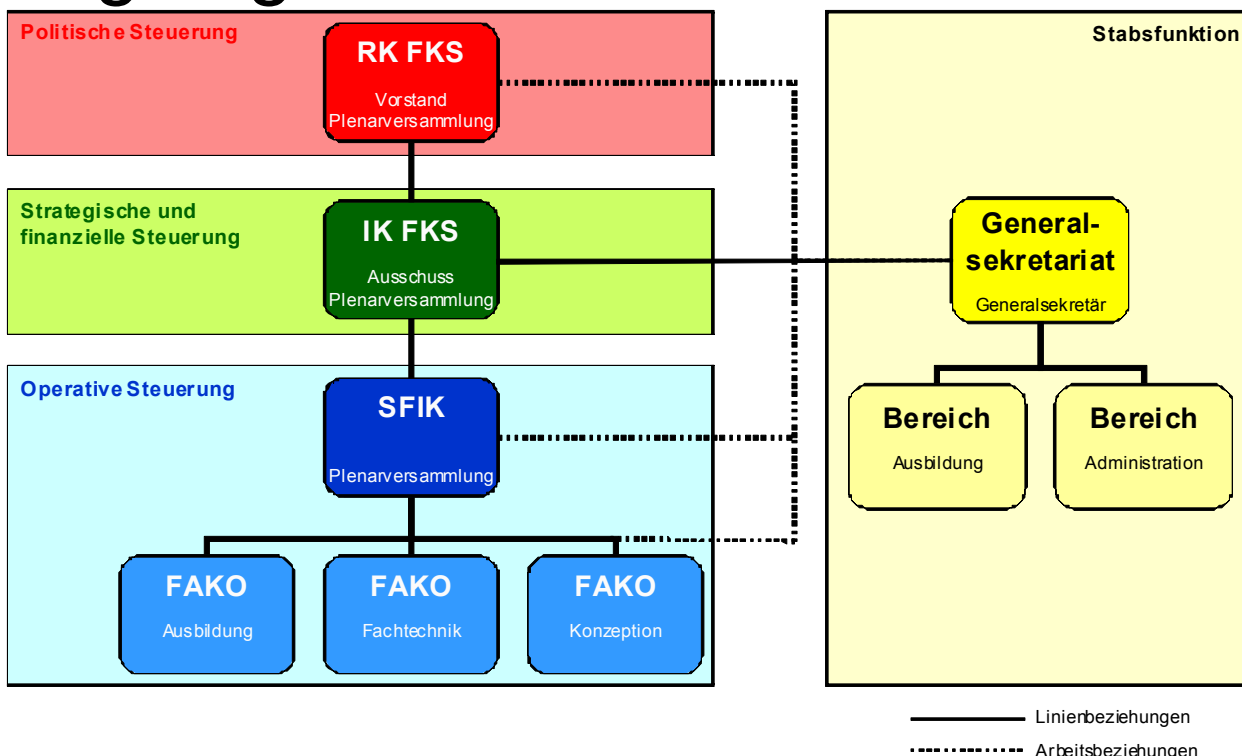
# Feuerwehr 2015

## Konzeption der FKS

Beschluss der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS  
vom 5. Juni 2009

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Zielsetzung	4
Grundsatz 1: Die Kernaufgabe der Feuerwehren	5
Grundsatz 2: Die Organisation	8
Grundsatz 3: Das Milizsystem	12
Grundsatz 4: Die Dienstpflicht in der Feuerwehr	14
Grundsatz 5: Der Dienst in der Feuerwehr	16
Grundsatz 6: Die Aus- und Weiterbildung	18
Grundsatz 7: Der Notruf und die Alarmierung	21
Grundsatz 8: Die Richtzeiten für Einsätze	23
Grundsatz 9: Die Qualitätssicherung	28
Grundsatz 10: Die Weiterentwicklung der Feuerwehren	30

# Organigramm FKS



## Steuerungsebenen der FKS

### RK FKS

Mitglieder der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS sind die Vorstehenden der für die Feuerwehr zuständigen Departemente der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Sie bilden die politische Ebene der FKS.

### IK FKS

Mitglieder der Instanzenkonferenz IK FKS sind die Geschäftsleitenden der kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) sowie die von der Regierung bezeichnete Person der übrigen Kantone und des Fürstentums Liechtenstein; in der Regel, die für die Feuerwehren zuständigen Dienststellenleiter der Verwaltung. Sie bilden die strategisch/finanzielle Ebene der FKS.

### SFIK

Mitglieder der Schweizerischen Feuerwehriinspektoren Konferenz SFIK sind die Leitenden der Feuerwehriinspektorate der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Sie bilden die operative Ebene der FKS.

**Grundsatz 8: Die Richtzeiten für Einsätze**

<sup>1</sup> Für Rettungs- und Brandeinsätze sind Richtzeiten wie folgt einzuhalten:

Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr trifft innerhalb folgender Richtzeiten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle ein:

- bis 10 Minuten in überwiegend dicht besiedelten Gebieten,
- bis 15 Minuten in überwiegend dünn besiedelten Gebieten.

Die **zusätzlich** zum Ersteinsatzelement aufgebotenen Fachspezialisten treffen innerhalb folgender Richtzeiten an der Einsatzstelle ein:

- bis 20 Minuten zur Unfallrettung auf Strassen,
- bis 20 Minuten für Einsätze mit Autodrehleitern / Hubretter in überwiegend dicht besiedelten Gebieten,
- bis 45 Minuten für Öl- und Chemiewehren
- bis 120 Minuten für Strahlenwehren und B-Wehren

<sup>2</sup> Die Richtzeiten sind jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80% aller Einsätze einzuhalten; Abweichungen sind nur aufgrund besonderer Einsatzbedingungen (Witterung, Strassenverhältnisse, Paralleleinsätze) zulässig.

<sup>3</sup> Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag; in der Regel umfasst es 8 AdF mit der erforderlichen Ausstattung.

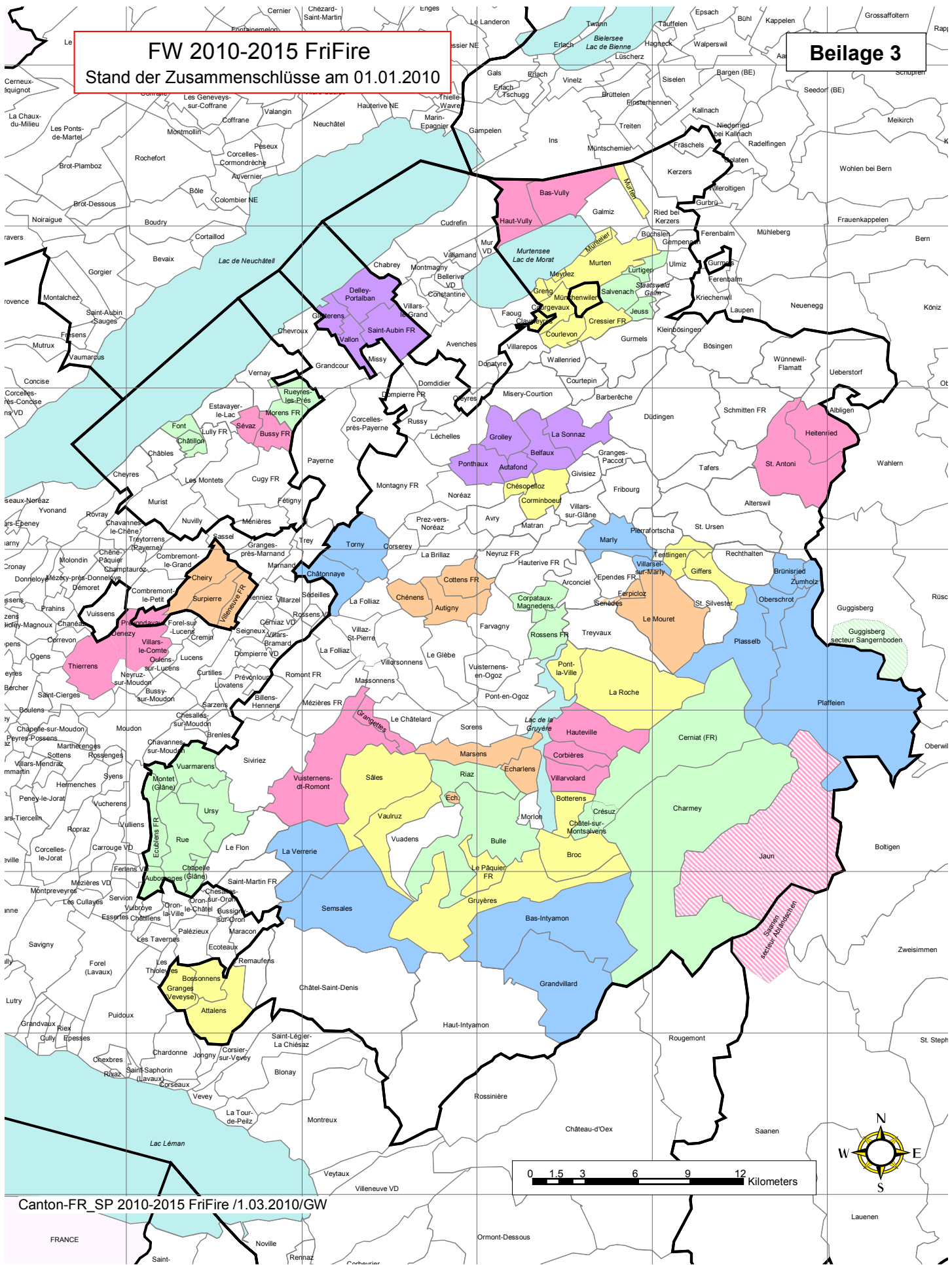
<sup>4</sup> Für spezielle Einsätze, wie zum Beispiel auf Bahnstrecken und auf Autobahnen, sind unter Berücksichtigung gesamtschweizerischer Vorgaben entsprechende Leistungsaufträge mit den Betreibern zu vereinbaren.

<sup>5</sup> Für abgelegene Gebiete sind die kantonalen Vorgaben massgebend.

<sup>6</sup> Eine systematische und nachvollziehbare Erfassung der Zeiten ist anzustreben; entsprechende Systeme und Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen müssen auf die Zielsetzungen dieses Grundsatzes ausgerichtet sein.

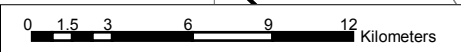
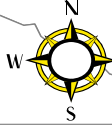
**FW 2010-2015 FriFire**  
**Stand der Zusammenschlüsse am 01.01.2010**

**Beilage 3**



Canton-FR\_SP 2010-2015 FriFire /1.03.2010/GW

FRANCE



## Verordnung

vom 29. Januar 2008

Inkrafttreten:

01.04.2008

### **zur Änderung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Ausbildung der Feuerwehrleute)**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Die Ausbildung der Feuerwehrleute wurde bisher gemäss Artikel 462 der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden durch den Kantonalen Feuerwehrverband in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Gebäudeversicherung wahrgenommen.

Diese Aufgabe kann heute wegen ihres Umfangs und ihrer Komplexität kaum noch von einer Milizorganisation bewältigt werden. Aus diesem Grund ist es im Einvernehmen mit dem Feuerwehrverband angezeigt, die Organisation der Ausbildung der Gebäudeversicherung zu übertragen. Innerhalb der Gebäudeversicherung wird das kantonale Feuerwehrinspektorat mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

Dieses Organ wird durch eine kantonale Kommission sowie durch Bezirkskommissionen unterstützt werden, in denen die Feuerwehrkorps, die Instrukto- ren und der Verband vertreten sein werden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.11) wird wie folgt geändert:

*Art. 457*

*Aufgehoben*

**Art. 462** Organisation der Ausbildung

a) Im Allgemeinen

Für die Ausbildung der Feuerwehrleute sind zuständig:

- a) die Kommandanten und die Kader der Feuerwehrkorps;
- b) die Gebäudeversicherung über das kantonale Feuerwehrinspektorat, das für diese Aufgabe über Feuerwehrinstruktoren verfügt.

**Art. 462a (neu)** b) Aufgaben des kantonalen Feuerwehrinspektorats

<sup>1</sup> Das kantonale Feuerwehrinspektorat leitet die Ausbildung auf kantonomer Ebene.

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es legt die Ziele und die Organisation der Ausbildung fest.
- b) Es stellt die Infrastruktur für die Ausbildung und für die Übungen zur Verfügung.
- c) Es sorgt für die Rekrutierung, die Ausbildung und die Betreuung der Instruktoren.
- d) Es organisiert die kantonalen Ausbildungskurse.
- e) Es gewährleistet die Kontrolle der Ausbildung.
- f) Es verwaltet das entsprechende Budget.

<sup>3</sup> Es wird für die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine kantonale Kommission sowie durch Bezirkskommissionen, die der Gebäudeversicherung administrativ zugewiesen sind, unterstützt.

**Art. 462b (neu)** c) Kantonale Kommission

<sup>1</sup> Die kantonale Ausbildungskommission berät das kantonale Feuerwehrinspektorat im Bereich der Ausbildung und nimmt Stellung zu Projekten, die mit der Ausbildung zusammenhängen. Sie beteiligt sich durch ihre technische Subkommission an der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten, Weisungen und Programmen im Bereich der Ausbildung.

<sup>2</sup> Der Kommission gehören an:

- a) der kantonale Feuerwehrinspektor als Präsident;
- b) der stellvertretende kantonale Feuerwehrinspektor als Vizepräsident;
- c) die Präsidenten der Bezirkskommissionen;
- d) zwei Kommandanten von Feuerwehrkorps, die von den Feuerwehrkommandanten bezeichnet werden;



- e) zwei Kommandanten von Stützpunkten, die von den Stützpunkt-kommandanten bezeichnet werden;
- f) ein Vertreter des Freiburger Feuerwehrverbandes, der von diesem Verband bezeichnet wird.

<sup>3</sup> Die Kommission verfügt über eine technische Subkommission; dieser gehören an der stellvertretende kantonale Feuerwehrinspektor als Präsident und vier Ausbildungsspezialisten, die von der Kommission bezeichnet werden.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission und der technischen Subkommission beträgt vier Jahre.

**Art. 462c (neu)** d) Bezirkskommissionen

<sup>1</sup> In jedem Bezirk besteht eine Ausbildungskommission, die bei der Umsetzung der Aufgaben des kantonalen Feuerwehrinspektorates mitwirkt. Sie kontrolliert die Ausbildung in den Feuerwehrkorps und organisiert die regionalen Kurse.

<sup>2</sup> Die Bezirkskommission setzt sich aus den Feuerwehrinstruktoren zusammen, die im Bezirk tätig sind. Das Präsidium wird von einem ihrer Mitglieder wahrgenommen, das für 4 Jahre auf Antrag der Kommission und nach Anhören des Oberamtmannes vom kantonalen Feuerwehrinspektor bezeichnet wird.

**Art. 464** Obligatorische Kurse und Übungen

Die Mitglieder der Feuerwehrkorps müssen an den Kursen und Übungen teilnehmen, zu denen sie aufgeboden werden.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Der Präsident:  
P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX

# Gesetz vom 12.11.1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (RSF 731.0.1)

## Revisionsentwurf

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Änderungen oder Ergänzungen)	Kommentar
<p><b>Art. 5 Der Oberamtmann</b></p> <p>Der Oberamtmann hat im Bezirk die Oberaufsicht über die Feuerpolizei und die Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden. Im Einzelnen obliegt ihm Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) er erstattet dem Staatsrat, der zuständigen Direktion und der Gebäudeversicherung seinen Bericht in den vom Gesetz und von der Ausführungsverordnung vorgesehenen Fällen;</li> <li>b) Er entscheidet über die Organisation eines einheitlichen Brandbekämpfungsdienstes für zwei oder mehrere Gemeinden und über die Organisation von Feuerwehrcorps in privaten Unternehmen.</li> <li>c) Er verordnet nötigenfalls die Organisation eines Bewachungsdienstes oder die Aufbietung von Zivilpersonen für die Brand- oder Elementarschäden-Bekämpfung.</li> <li>d) Er verordnet die Koordinationsmassnahmen zwischen den Gemeinden.</li> <li>e) Er verordnet die durch die Privateigentümer selbst zu ergreifenden Schutzmassnahmen.</li> <li>f) ...</li> <li>g) Er urteilt über die im Gesetz unter Strafe gestellten Übertretungen.</li> </ul>	<p><b>Anfügung eines Absatzes 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Oberamtmann ... (<i>unverändert</i>)</p> <p><sup>2</sup> Bei einem grösseren Schadenereignis achtet der Oberamtmann auf eine reibungslose Abwicklung des Einsatzes und stellt die Information der Öffentlichkeit sicher.</p>	<p>Die neue Bestimmung präzisiert die Rolle des Oberamtmanes gegenüber jener des Einsatzkommandos auf dem Schadenplatz.</p> <p><i>Bericht V 3a, S. 17</i></p>

<p><b>Art. 9 Kantonale Verordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die eingehenden Vorschriften betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Bau, die Ausstattung und die Benützung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen;</li> <li>b) die Klassierung und die Verwendung der Baumaterialien;</li> <li>c) die allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen;</li> <li>d) den Kaminfegerdienst;</li> <li>e) den Brandbekämpfungsdienst.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Er kann die Anwendung der Normen, Richtlinien und Empfehlungen vorschreiben, die im Bereich des Brandschutzes von Fachorganisationen erlassen worden sind wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF);</li> <li>– Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA);</li> <li>– Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV);</li> <li>– Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe (CARBURA);</li> <li>– Schweizerischer Verein der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW).</li> </ul>	<p><b>Anfügung eines Absatzes 3</b></p> <p><sup>1-2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> Er <i>[der Staatsrat]</i> kann die Anwendung von Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Feuerwehr-Koordination Schweiz in den Bereichen Brandbekämpfung und Abwehr von Naturgewalten vorschreiben.</p>	<p>Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) vereinigt die für die Brandbekämpfung zuständigen kantonalen Organe. Sie stellt Grundsätze und Normen auf, die für den Kanton den Stellenwert von Empfehlungen haben.</p> <p>Die neue Bestimmung wird mit den gleichen Worten formuliert wie in Absatz 2, der die Reglementierung im Bereich des Brandschutzes betrifft.</p>
---	--	--

<p><b>Art. 33 Organisation</b></p> <p>Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten einen Feuerbekämpfungsdienst einzurichten, auszubilden und zu unterhalten.</p>	<p><b>Anfügung eines Absatzes 2</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Gemeinde ... (<i>unverändert</i>)</p> <p><sup>2</sup> Dieser Dienst muss jederzeit im Schadenfall einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können. Der Staatsrat legt die entsprechenden Anforderungen auf dem Verordnungsweg fest.</p>	<p>Die neue Bestimmung weist darauf hin, dass die Feuerwehr eine Notfallereinsatzorganisation ist, die wie die Polizei oder die Ambulanzdienste die Anforderungen der ständigen Bereitschaft, der Schnelligkeit und der Wirksamkeit erfüllen muss.</p> <p>Die Konkretisierung dieser Anforderungen wird dem Staatsrat übertragen, der mit der Festlegung der Einzelheiten auf dem Verordnungsweg beauftragt wird (vgl. Beilage 6.1 im Anschluss).</p> <p><i>Bericht II 2, S. 3 f.</i></p>
<p><b>Art. 35 Stützpunkte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung kann Stützpunkte errichten, ausgerüstet mit Spezialgeräten, mit dem Auftrag, den Nachbargemeinden Hilfe zu leisten, wenn bei Schadenfällen die örtlichen Mittel nicht mehr genügen.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Ausführungsbestimmungen und bestimmt die Beteiligung der bezeichneten Gemeinden an den Ausstattungs- und Betriebskosten</p>	<p><b>Art. 35 Stützpunkte</b></p> <p><sup>1</sup> In jedem Bezirk erfüllt ein Feuerwehrcorps zusätzlich zu seinen kommunalen Aufgaben die Aufgaben eines Stützpunktes.</p> <p><sup>2</sup> Es sind dies folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterstützung der Feuerwehren mit Spezialgeräten;</li> <li>b) Einsatz zur Rettung von Personen, wenn solche Geräte dafür nötig sind;</li> <li>c) Einsatz auf den Nationalstrassen;</li> <li>d) Einsatz bei speziellen Schadenfällen, insbesondere bei Verunreinigungen durch Kohlenwasserstoffe oder andere Produkte.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat kann den Stützpunkten oder einigen davon auf dem Verordnungsweg weitere Aufgaben übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Der Staatsrat bezeichnet die Feuerwehrcorps, die die Funktion eines Stützpunktes wahrnehmen. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die Finanzierung.</p>	<p>Der neue Wortlaut von Art. 35 verdeutlicht die Natur der Stützpunkte und präzisiert deren Aufgaben.</p> <p><i>Bericht V 2, S.16 f.</i></p>

<p><b>Art. 40 Ausbildung der Feuerwehrmänner</b></p> <p>Der Staatsrat kann die Feuerwehrausbildung dem kantonalen Feuerwehrverband übertragen, der im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Kurse durchführt.</p>	<p><b>Art. 40 Ausbildung der Feuerwehrangehörigen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung.</p> <p><sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant ist für die Ausbildung verantwortlich. Er erstellt das Übungsprogramm und lässt die Feuerwehrleute die für sie vorgesehenen Ausbildungskurse absolvieren.</p>	<p>Der Staatsrat hat mittels einer Verordnung vom 29.01.2008 eine Reorganisation der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen vorgenommen (vgl. Beilage 4). Dieser zufolge obliegt die Leitung der Ausbildung der Feuerwehrleute auf kantonaler Ebene der KGV, welche diese Aufgabe über das KFWI erfüllt (Art. 462a FPOIV). Die neue Fassung von Artikel 40 Abs. 1 erteilt der KGV die Befugnis, in diesem Bereich Richtlinien zu erlassen.</p> <p>Absatz 2 formalisiert die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des FW-Kommandanten im Bereich der Ausbildung. Diese Bestimmung hindert den Kommandanten nicht daran, die Erfüllung von Ausbildungsaufgaben an einen Offizier seines Stabes zu delegieren, der zum Ausbildungschef ernannt wird.</p> <p><i>Bericht IV, S.12</i></p>
--	---	--

# Verordnung über die Einsätze der Feuerwehr

## Entwurf

Vorgeschlagene Fassung	Kommentar
<p>Der Staatsrat des Kantons Freiburg</p> <p>gestützt auf Artikel 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;</p> <p>auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion;</p> <p>beschliesst:</p>	<p>Der neue Art. 33 Abs. 2 FPolG in der vorgeschlagenen Fassung (Beilage 5) beauftragt den Staatsrat, die Einzelheiten der Anforderungen festzulegen, denen die Einsätze der Feuerwehren zu genügen haben.</p> <p>Der Verordnungsentwurf nimmt diese Konkretisierung vor, indem er für diese Einsätze eine Norm aufstellt (Art. 1). Er beauftragt den Oberamtmann, periodisch zu prüfen, ob die Feuerwehren imstande sind, diese Norm zu erfüllen (Art. 2).</p>
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehren müssen so organisiert, ausgebildet und ausgerüstet werden, dass sie im Schadenfall jederzeit einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere müssen sie innert fünfzehn Minuten nach Empfang des Alarms auf dem Schadenplatz einen ersten Einsatz leisten können, mit mindestens acht Feuerwehrangehörigen, von denen einer Offizier ist und vier Atemschutzgeräteträger sind.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen es bei einem Einsatz wegen einer grossen Entfernung des Schadenplatzes oder aus anderen besonderen Umständen nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten.</p>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Norm, die den Einsatz der Feuerwehren regelt, besteht aus einem Grundsatz, der den gesamten Einsatz im Schadenfall betrifft (Abs. 1), und aus einer bezifferten Vorschrift, die für die erste Phase des Einsatzes gilt (Abs. 2).</p> <p>Abs. 1 übernimmt die Elemente der Absätze 1 (bestehend) und 2 (neu) von Artikel 33 FPolG und fasst sie zusammen.</p> <p>Die Absätze 2 und 3 definieren den Standard für den Ersteinsatz, so wie er im Bericht vorgeschlagen wird (Kap. II).</p>

<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Oberamtmann lässt jede Feuerwehr einmal jährlich ohne Vorankündigung eine Einsatzübung durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind die Feuerwehren, die im Verlauf des Jahres bereits zum Einsatz gekommen sind und dabei gezeigt haben, dass sie den Anforderungen von Artikel 1 genügen.</p>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Diese Bestimmung übernimmt und präzisiert eine Vorschrift des geltenden Art. 463 FPolV. Dieser zufolge muss in jeder Gemeinde jährlich eine Alarmübung organisiert werden.</p>
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am ... in Kraft</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden verfügen ab diesem Datum über eine Frist von fünf Jahren, um ihr Feuerwehrkorps instand zu setzen, dem in Artikel 1 definierten Standard zu entsprechen.</p>	<p>Es ist vorgesehen, die Revision des FPolG sowie diese Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Die Frist von fünf Jahren wird somit bis zum 31. Dezember 2015 laufen.</p> <p><i>Bericht VI b, S. 19</i></p>

# Verordnung vom 28.12.1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (RSF 731.0.11)

Bericht FriFire  
Beilage 6.2

## Revisionsentwurf

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Änderungen oder Ergänzungen)	Kommentar
<p><b>Art. 1</b> Der Oberamtmann</p> <p>Nebst den in Artikel 5 des Gesetzes vorgesehenen Befugnissen obliegt ihm folgendes:</p> <p>a) er inspiziert in seinem Bezirk die Feuerwehrcorps, das Material und die Einrichtungen zur Brandbekämpfung;</p> <p>b) er ordnet periodisch regionale Feuerwehrrübungen an;</p> <p>c) er beruft alljährlich im November oder Dezember alle Präsidenten der Feuerkommissionen und die Feuerwehrkommandanten des Bezirkes zu einem Rapport ein, der von ihm geleitet wird. Er lässt einen ausführlichen Bericht erstellen; ein Exemplar desselben ist innert 30 Tagen der Kantonalen Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung), zuzustellen;</p> <p>d) er lässt sich wenigstens zehn Tage vor diesem Rapport folgendes übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sitzungsprotokolle der lokalen Feuerkommissionen;</li> <li>2. die Register der jährlichen Feuerschau;</li> <li>3. das Verzeichnis des</li> </ol>	<p><b>Art. 1 Der Oberamtmann</b></p> <p>Nebst den in Artikel 5 des Gesetzes vorgesehenen Befugnissen obliegt ihm folgendes:</p> <p>a) Er inspiziert periodisch die Feuerwehrcorps;</p> <p>b) <i>aufgehoben</i></p> <p>c) Er beruft alljährlich die Präsidenten der lokalen Feuerkommissionen und die Feuerwehrkommandanten zu einem Rapport ein, der die Erfüllung der Brandverhütungs- und Schadensbekämpfungsaufgaben zum Gegenstand hat; die Kantonale Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung) wird dazu eingeladen und erhält das Sitzungsprotokoll.</p> <p>d) <i>aufgehoben</i></p>	<p>Der neue Wortlaut von Art. 1 passt die bestehenden Bestimmungen dem neusten Stand an.</p> <p><u>Bst. a</u> Zweck, Gegenstand und Ablauf der Inspektion sind in Art. 472a der Verordnung im Einzelnen geregelt.</p> <p><u>Bst. b</u> Diese Bestimmung ist veraltet.</p> <p><u>Bst. c</u> Redaktionelle Änderungen.</p> <p><u>Bst. d</u> Diese Bestimmung ist veraltet.</p>



<p>Feuerbekämpfungsmaterials; 4. das Verzeichnis der Feuerwehrleute.</p> <p>e) er bewilligt die Inbetriebnahme von Aufzügen, Warenaufzügen und Fahrtreppen.</p>	<p>e) <i>unverändert</i></p>	
	<p><b>Art. 6a Kantonales Feuerwehrinspektorat</b></p> <p><sup>1</sup> Das kantonale Feuerwehrinspektorat ist die Dienststelle für Fragen der Bekämpfung von Bränden und Naturgewalten.</p> <p><sup>2</sup> Seine Aufgaben bestehen darin:</p> <p>a) die Gemeinden und die Feuerwehren zu informieren und zu beraten;</p> <p>b) die Entscheide der Gebäudeversicherung vorzubereiten und zu vollziehen;</p> <p>c) die Ausbildung zu leiten;</p> <p>d) auf kantonaler und interkantonaler Ebene die Koordination sicherzustellen;</p> <p>e) im Einvernehmen mit den Oberamtmännern eine allgemeine Kontrolle der Dienste zur Bekämpfung von Bränden und Naturgewalten auszuüben.</p>	<p>Die geltende Verordnung definiert die Aufgaben zweier Dienststellen der KGV, nämlich des kantonalen Feuerinspektorats (Art. 5) und des kantonalen Inspektorats für elektrische Installationen (Art. 6). Sie enthält keine entsprechenden Bestimmungen für das kantonale Feuerwehrinspektorat (KFWI).</p> <p>Art. 6a füllt diese Lücke.</p> <p>Abs. 1 Das KFWI ist das kantonale Kompetenzzentrum für die Brandbekämpfung und die Abwehr von Naturgewalten.</p> <p>Abs. 2 Bst. c Die Aufgaben und die Befugnisse des KFWI im Bereich der Ausbildung sind in den Artikeln 462 ff. FPolV (in der Fassung gemäss Verordnung vom 29.01.2008 [Beilage 4]) festgelegt.</p> <p>Abs. 2 Bst. d Die Koordination auf kantonaler Ebene betrifft namentlich die Organisation des Alarms, die Zusammenarbeit mit den anderen Einsatzstellen sowie die Aufgaben der Stützpunkte bei speziellen Schadenfällen.</p> <p>Abs. 2 Bst. e Das KFWI übt eine allgemeine Kontrolle über den Stand der Vorbereitungen und die Einsätze der Feuerwehren aus. Diese allgemeine Kontrolle ist auf die operativen und technischen Aspekte gerichtet. Das</p>

		KFWI teilt seine Feststellungen den zuständigen Behörden mit und zieht daraus seine Lehren für die Ausbildung.
<p><b>Art. 452 Abs. 3</b></p> <p>Der Brandbekämpfungsdienst umfasst mindestens folgende Abteilungen:</p> <p>a) Alarm b) Feuerwehr c) Polizei.</p>	<i>Aufgehoben</i>	Auf organisatorischer Ebene ist diese Bestimmung veraltet: Der Alarm bleibt eine Funktion, stellt aber keine Unterabteilung mehr dar; was den Polizeidienst (Art. 461 FPolV) anbelangt, kann dieser entweder durch eine für diese Aufgabe bestimmte Unterabteilung oder durch allseitig einsetzbare Feuerwehrangehörige geleistet werden.
<p><b>Art. 453 Telefonischer Gruppenalarm</b></p> <p>Die Gebäudeversicherung kann im Einvernehmen mit dem Oberamtmann eine Gemeinde verpflichten, sich dem regionalen telephonischen Gruppenalarm anzuschliessen.</p>	<p><b>Art. 453 Alarm</b> <b>a) Kantonale Zentrale</b></p> <p><sup>1</sup> Der Empfang der Alarmlen und die Mobilisierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgen durch die Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der Einsatz- und Alarmzentrale und ihre Vergütung werden in einer Vereinbarung zwischen der Gebäudeversicherung und der Kantonspolizei festgelegt.</p>	<p>Die Kantonspolizei nimmt seit 1995 den Feuersalarm (Anrufe an die Nr. 118; Empfang automatischer Alarmauslösungen) entgegen und veranlasst die Mobilisierung der Feuerwehrangehörigen. Sie nimmt diese Aufgabe in Absprache mit der KGV über ihre Einsatz- und Alarmzentrale (EAZ) wahr.</p> <p>Der neue Wortlaut von Artikel 453 bestätigt diese Organisation und schreibt für die Regelung der Aufgaben der EAZ und der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der KGV den Abschluss einer Vereinbarung vor.</p>
<p><b>Art. 454 Telefon beim Kommandanten</b></p> <p>Der Feuerwehrkommandant muss das Telephon im Hause haben; der Apparat ist an eine direkte Leitung, als Einzelanschluss, anzuschliessen. Ist dies aus einem stichhaltigen Grunde nicht möglich, so ist der Apparat beim Vizekommandanten zu installieren.</p>	<p><b>Art. 454 b) Individuelle Mobilisierung</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr muss über ein Telekommunikationsmittel verfügen, über das er durch die Einsatz- und Alarmzentrale mobilisiert werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Der Kommandant oder der von ihm bezeichnete Offizier muss jederzeit erreichbar sein.</p>	<p>Die neuen Bestimmungen entsprechen den geltenden Anforderungen: Der Kommandant, sein Stellvertreter oder ein Offizier im Pikettdienst muss jederzeit erreichbar sein (Abs. 2); die übrigen Angehörigen der Feuerwehr müssen gemäss Alarmplan mobilisiert werden können (Abs. 1).</p> <p><i>Bericht II in fine, S. 8 f.</i></p>

<p><b>Art. 455 Abs. 3</b>  <sup>2</sup> Der Mindestbestand eines Gemeindefeuerwehrcorps beträgt 25 Mann.]  <sup>3</sup> Aus stichhaltigen Gründen kann die Gebäudeversicherung einen reduzierten Bestand gestatten.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Ein Mindestbestand unter 25 Feuerwehrangehörigen ist nicht mehr ausreichend, um jederzeit einen raschen und wirksamen Einsatz leisten zu können.</p>
	<p><b>Art. 455a      Tauglichkeitsuntersuchung</b></p> <p><sup>1</sup> Vor dem Dienstantritt wird jeder Angehörige der Feuerwehr einer Tauglichkeitsuntersuchung unterzogen.</p> <p><sup>2</sup> Die Atemschutzgeräteträger werden periodisch einer neuen Untersuchung unterzogen. Sie können Leistungstests unterzogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung bestimmt das Nähere in Richtlinien, die im Rahmen der Empfehlungen der Feuerwehr-Koordination Schweiz zu erlassen sind.</p>	<p>Der neue Art. 455a definiert die Grundsätze für die Tauglichkeitsuntersuchung, der sich die Feuerwehrangehörigen stellen müssen.</p> <p>Die KGV ist mit der Konkretisierung dieser Grundsätze beauftragt; sie stützt sich diesbezüglich auf die von der FKS im Jahre 2007 herausgegebenen detaillierten Empfehlungen ab.</p>
	<p><b>Art. 455b      Doppelte Einteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Neben seiner Einteilung in das Feuerwehrcorps seiner Wohngemeinde kann der Feuerwehrangehörige als Freiwilliger in dasjenige seines Arbeitsortes eingeteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die betreffenden Feuerwehrkommandanten regeln die Einzelheiten im Rahmen von Richtlinien der Gebäudeversicherung.</p>	<p>Der neue Art. 455b bildet die gesetzliche Grundlage für eine im Bericht vorgeschlagene Massnahme, nämlich die Einteilung eines Feuerwehrangehörigen nicht nur in die FW seines Wohnortes, sondern auch in jene seines Arbeitsortes (doppelte Einteilung).</p> <p>Die doppelte Einteilung erlaubt es, die Verfügbarkeit am Tag der FW des Arbeitsortes zu verbessern oder auch, für die Stützpunkte, auf die Mitwirkung von ausserhalb wohnenden Spezialisten zählen zu können.</p> <p>Die doppelte Einteilung ist eine anspruchsvolle Lösung, die in gewissen Fällen angezeigt sein wird, sich aber nicht für eine Verallgemeinerung eignet.</p> <p><i>Bericht II 3.1d, S. 7</i></p>

<p><b>Art. 456 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Ein Kommandant kann erst dann zum Major befördert werden, wenn er mit Erfolg den Schweizerischen Instruktorenkurs besucht hat und wenn sein Bataillonsbestand über 150 Mitglieder aufweist.</p>	<p><b>Art. 456 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Ein Kommandant kann erst dann zum Major befördert werden, wenn er mit Erfolg den Schweizerischen Instruktorenkurs besucht hat und wenn er ein Korps führt, das die Funktion eines Stützpunktes wahrnimmt.</p>	<p>Der Grad eines Majors wird heute allen Kommandanten einer Feuerwehr, die die Funktion eines Stützpunktes erfüllt, verliehen.</p>
<p><b>Art. 462c d) Bezirkskommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> In jedem Bezirk besteht eine Ausbildungskommission, die bei der Umsetzung der Aufgaben des kantonalen Feuerwehrinspektorates mitwirkt. Sie kontrolliert die Ausbildung in den Feuerwehrkorps und organisiert die regionalen Kurse.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezirkskommission setzt sich aus den Feuerwehrinstruktoren zusammen, die im Bezirk tätig sind. Das Präsidium wird von einem ihrer Mitglieder wahrgenommen, das für 4 Jahre auf Antrag der Kommission und nach Anhören des Oberamtmannes vom kantonalen Feuerwehrinspektor bezeichnet wird.</p>	<p><b>Anfügung eines Absatzes 3</b></p> <p><sup>3</sup> Die Bezirkskommission erstattet dem Feuerwehrinspektorat Bericht. Sie unterrichtet den Oberamtmann über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen.</p>	<p>Der neue Absatz ergänzt die durch Verordnung vom 29.01.2008 (Beilage 4) erlassenen Bestimmungen.</p>
<p><b>Art. 463 Obligatorische Übungen</b></p> <p><sup>1</sup> In jeder Gemeinde sind jährlich mindestens drei Übungen mit dem Vollbestand zu organisieren, wovon eine Alarmübung.</p>	<p><b>Art. 463 Obligatorische Übungen</b></p> <p><sup>1</sup> In jedem Korps sind jährlich mindestens drei Übungen zu organisieren.</p>	<p><u>Abs. 1</u> Die Minimalanforderung von drei Übungen für jeden Feuerwehrangehörigen bleibt bestehen. Diese Übungen müssen nicht mehr notwendigerweise mit dem gesamten Feuerwehrkorps durchgeführt werden.</p> <p>In Wirklichkeit organisieren die meisten Feuerwehrkorps mehr als drei Übungen.</p>

<p><sup>2</sup> Zusätzlich sind zwei besondere Kaderübungen zu organisieren.</p>	<p><sup>2</sup> Zudem sind besondere Übungen für die Kader, die Atemgeräteträger und die Spezialisten zu organisieren.</p> <p><sup>3</sup> Zu diesen vom Kommandanten angeordneten Übungen kommt eine jährliche Einsatzübung ohne Vorankündigung hinzu, die vom Oberamtmann angeordnet wird.</p>	<p><u>Abs. 2</u> Die besonderen Übungen betreffen nicht mehr nur die Kader, sondern auch die Atemschutzgeräteträger, deren jeder pro Jahr sechs Übungen absolvieren muss, und die Spezialisten (Maschinisten, Chauffeure, usw.).</p> <p><u>Abs. 3</u> Es handelt sich hierbei um die in Art. 2 des Entwurfs der Verordnung über die Einsätze der Feuerwehren (Beilage 6.1) vorgesehene Einsatzübung.</p> <p>Diese Übung findet nicht statt, wenn die Feuerwehr im Verlauf des Jahres bereits einen zufrieden stellenden Einsatz geleistet hat.</p>
<p><b>Art. 468 Ausrüstung der Feuerwehrmänner</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehrkorps sind mit einer Ausrüstung zu versehen, bestehend aus Helm, Weste, Hose und Leibgurt. Weste und Hose müssen von grauschwarzer Farbe sein, vorzugsweise aus Tuch. Die Gradabzeichen haben den Richtlinien betreffend Bekleidung und Ausrüstung des Schweizerischen Feuerwehrvereins zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Dem vorgängig an die Gebäudeversicherung zu richtenden Beitragsgesuch ist ein Stoffmuster beizufügen.</p> <p><sup>3</sup> Feuerwehrleute mit Spezialdienst (Elektriker, Polizei usw.) sind gemäss ihrer Funktion auszurüsten.</p>	<p><b>Art. 468 Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr muss mit einem Schutzanzug ausgerüstet sein, der seine Sicherheit und einen ausreichenden Komfort gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung legt in Richtlinien die entsprechenden Anforderungen fest.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Hinsichtlich der Schutzanzüge der Feuerwehrangehörigen existieren europäische Normen, die auf Schweizer Ebene übernommen wurden (namentlich SN EN 469: 2007). Die KGV ist mit der Anwendung dieser Norm und der Empfehlungen der FKS im Kanton beauftragt.</p>

<p><b>Art. 469 Material</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Gemeinde soll mit dem von der Gebäudeversicherung als genügend befundenen Löschmaterial versehen sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerbekämpfungsmittel einer Gemeinde sollen deren Grösse und den vorhandenen Brandrisiken entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Das gesamte Korpsmaterial ist regelmässig zu kontrollieren und instand zu halten; der hiefür verantwortliche Feuerwehrmann ist vom Kommandanten zu bezeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Ein nachgeführtes Materialverzeichnis ist im Lokal anzuschlagen.</p>	<p><b>Art. 469 Fahrzeuge, Geräte und Material</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Korps muss mit Fahrzeugen, Geräten und Material ausgerüstet sein, die von der Gebäudeversicherung als genügend befunden worden sind.</p> <p><sup>2-4</sup> <i>unverändert</i></p>	<p>Die Bestimmungen dieses Artikels betreffen sowohl die Fahrzeuge und Geräte als auch Material im herkömmlichen Sinne des Wortes.</p>
	<p><b>Art. 472 Inspektion</b></p> <p><sup>1</sup> Die Inspektion hat zum Zweck zu überprüfen, ob das Feuerwehrkorps imstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstreckt sich auf die Organisation und die Führung des Korps, auf das Ausbildungsniveau seiner Mitglieder sowie auf den Zustand der persönlichen Ausrüstung, des Materials, der Geräte und der Räume. Sie umfasst eine Einsatzübung.</p> <p><sup>3</sup> Sie wird unter der Leitung des Oberamtmanns und im Beisein eines Vertreters der Gemeindebehörde von Instruktoren durchgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Der Inspektionsbericht ist an den Oberamtmann zu richten. Dieser nimmt davon Kenntnis und übermittelt</p>	<p>Gemäss Art. 1 Bst. a FPoIV inspiziert der Oberamtmann periodisch die Feuerwehrkorps.</p> <p>Art. 472a präzisiert den Zweck, den Gegenstand und den Ablauf dieser Inspektion, die für gewöhnlich alle vier Jahre stattfindet. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Inspektion, die mit technischen Kontrollen ergänzt werden kann.</p> <p><i>Bericht V 3a, S. 17</i></p>

	<p>ihn, gegebenenfalls mit seinen Weisungen, der Gemeindebehörde; die Gebäudeversicherung erhält eine Kopie davon.</p> <p><sup>5</sup> Die Gebäudeversicherung bestimmt die Häufigkeit der Inspektionen und kann sie eingehender regeln.</p>	
	<p><b>Art. 472b Richtlinien der Gebäudeversicherung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung kann die Anwendung von Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Feuerwehr Koordination Schweiz über operative und technische Fragen vorschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann in den vom Gesetz oder vom Reglement vorgesehenen Fällen Richtlinien erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Sie konsultiert vorgängig die Gemeinden und die Oberamtmänner.</p>	<p>Dieser Artikel erteilt der KGV in Abs. 1 die Befugnis, die von der FKS erlassenen Reglementierungen im Kanton für anwendbar zu erklären, soweit diese operative oder technische Fragen betreffen.</p> <p>Er weist ausserdem in Abs. 2 darauf hin, dass gewisse Bestimmungen des Gesetzes oder der Verordnung die KGV ermächtigen, Richtlinien zu erlassen (Art. 40 FPoIG; Art. 455a, 455b, 468 FPoIV).</p> <p>In beiden Fällen werden die Gemeinden und die Oberamtmänner vorgängig angehört.</p>

# Verordnung vom 29.12.1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (RSF 731.3.21)

Report FriFire  
Beilage 6.3

## Revisionsentwurf

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Änderungen oder Ergänzungen)	Kommentar
		<p>Die vorgeschlagenen Bestimmungen konkretisieren und ergänzen die Bestimmungen von Artikel 35 FPoIG in der neuen Fassung.</p> <p><i>Bericht V 2, S. 16</i></p>
<p><b>Art. 1 Zweck</b></p> <p>Die Feuerwehrstützpunkte (die Stützpunkte) werden geschaffen, um bei grossen oder Spezial-Bränden, bei welchen die Mittel der örtlichen Feuerwehr nicht ausreichen, Hilfe zu bringen.</p>	<p><b>Art. 1 Bezeichnung der Stützpunkte</b></p> <p>Die Feuerwehren folgender Gemeinden nehmen die Funktion eines Stützpunktes wahr: Freiburg, Düdingen, Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac, Châtel-St-Denis.</p>	<p>Der Inhalt des geltenden Artikel 1 wird ins Gesetz verschoben (Art. 35 FPoIG).</p> <p>Der neue Art. 1 bezeichnet die Stützpunkt-Feuerwehren. Er bestätigt die bestehende Situation, wobei zu präzisieren ist, dass die Stützpunkt-Feuerwehr in Bulle eine interkommunale Feuerwehr ist, welche die Feuerwehrangehörigen von Bulle und von Riaz umfasst. Es sind Abklärungen für weitere Zusammenlegungen im Gange, die zur Schaffung von neuen interkommunalen Stützpunkt-Feuerwehren führen könnten.</p>
<p><b>Art. 2 Standort der Stützpunkte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Standort eines Stützpunktes wird bestimmt auf Grund der Bedeutung der Ortschaft, der topographischen Lage und der Verbindungswege.</p> <p><sup>2</sup> Der Standort wird von der Kantonalen</p>	<p><b>Art. 2 Aufgaben der Stützpunkte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stützpunkte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Stützpunkte Freiburg, Bulle und Murten nehmen zusätzlich die Funktion eines Einsatzzentrums für die</p>	<p>Der neue Art. 2, der sich auf den neuen Art. 35 Abs. 3 FPoIG abstützt, überträgt gewissen Stützpunkten Spezialaufgaben. Diese Aufgabenteilung entspricht der gegenwärtigen Situation.</p>



<p>Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung) im Einvernehmen mit dem Oberamt und dem Gemeinderat bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> In nachfolgenden Ortschaften wird ein Stützpunkt geschaffen: Freiburg, Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac und Châtel-St-Denis.</p> <p><sup>4</sup> Auf Vorschlag der Gebäudeversicherung können weitere Stützpunkte geschaffen werden.</p>	<p>Chemiewehr wahr.</p> <p><sup>3</sup> Der Stützpunkt Freiburg nimmt überdies die Funktion eines Einsatzzentrums für die Abwehr biologischer Gefahren und die Strahlenabwehr wahr.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben</p>	
<p><b>Art. 4 Ausrüstung der Stützpunkte</b></p> <p>Die Ausrüstung der Stützpunkte besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem Tanklöschfahrzeug mit einem Wasserbehälter von mindestens 2400 l, den Vorschriften des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz entsprechend, ausgerüstet mit dem nötigen Material für den Einsatz von Schaum, Feuerlöschern, Gasschutzgeräten, Elektrikerwerkzeug usw.;</li> <li>2. einem Staublöschfahrzeug von 750 kg oder einem Staublöschanhänger von 250 kg;</li> <li>3. einem Vorrat von Schaumextrakt, Löschstaub und Stickstoff-Flaschen.</li> </ol>	<p><b>Art. 4 Ausrüstung der Stützpunkte</b></p> <p>Die Grundausrüstung der Stützpunkte umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Einsatzleitfahrzeug;</li> <li>b) ein Tanklöschfahrzeug;</li> <li>c) eine Autodrehleiter oder einen Lastwagen mit Teleskoprettungsbühne;</li> <li>d) ein für die Strassenrettung ausgerüstetes Pionierfahrzeug;</li> <li>e) einen Pulverlöschanhänger;</li> <li>f) einen Kompressor;</li> <li>g) die Ausrüstung, die für die Erfüllung der besonderen Aufgaben der Stützpunkte benötigt wird.</li> </ol>	<p>Art. 4 bringt die Liste der Fahrzeuge, der Geräte und der übrigen Ausrüstung, mit denen die Stützpunkte ausgestattet sind, auf den neusten Stand und ergänzt sie.</p> <p>Diese Liste umfasst neu für alle Stützpunkte ein Einsatzleitfahrzeug, eine Autodrehleiter und ein Pionierfahrzeug.</p> <p>Besondere Aufgaben sind: Einsatz bei Verunreinigung durch Kohlenwasserstoffe; Chemiewehr, Abwehr biologischer Gefahren und Strahlenabwehr.</p>
<p><b>Art. 7 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die den Stützpunkten zugeteilten Mannschaften sollen aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten bestehen. Der Bestand soll den Einsatz der oder des Fahrzeuges mit 1 Offizier und 4 Mann jederzeit gewährleisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Führer der Lastwagen müssen im Besitz des Führerausweises Kat. D sein.</p>	<p><b>Art. 7 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die den Stützpunkten zugeteilten Mannschaften müssen so organisiert sein, dass sie jederzeit innert acht Minuten ab Empfang des Alarms mit mindestens einem Offizier und neun Feuerwehrangehörigen ausrücken können.</p> <p><sup>2</sup> Die Führer der Lastwagen müssen im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Kategorie sein.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 definiert einen Standard für die Einsätze der Stützpunkte.</p> <p>Die neue Bestimmung legt die Abfahrtszeit auf acht Minuten ab Empfang des Alarms und den erforderlichen Personenbestand auf einen Offizier und neun Feuerwehrangehörige fest. Diese Anforderungen entsprechen der heutigen Praxis.</p>

<p><b>Art. 10 Pikettdienst</b></p> <p>Für die Samstage, Sonn- und Feiertage ist ein Pikettdienst zu organisieren.</p>	<p><b>Art. 10 Pikettdienst</b></p> <p>Um die ständige Bereitschaft eines ausreichenden Bestandes sicherzustellen, ist ein Pikettdienst zu organisieren.</p>	<p>Auch hier geht es um eine Anpassung an die geltende Praxis: Eine fristgemässe Abfahrt mit der vorgeschriebenen Anzahl Leute erfordert eine ständige Bereitschaft, die mit einem Pikettdienst sicherzustellen ist.</p>
	<p><b>Art. 13a      <i>Mitwirkung der Ortsfeuerwehr an den Einsätzen des Stützpunktes</i></b></p> <p><sup>1</sup> Wird der Stützpunkt für einen Einsatz, der in seinen Aufgabenbereich fällt, mobilisiert, so wird auch der Kommandant der Ortsfeuerwehr alarmiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsatzleiter des Stützpunktes kann zur Unterstützung den Einsatz der Ortsfeuerwehr oder eines Teils davon verlangen.</p>	<p>Dieser neue Artikel klärt die Beziehungen zwischen Stützpunkt und Ortsfeuerwehr, wenn der Stützpunkt in Erfüllung ihm eigens zugeteilter Aufgaben, namentlich bei speziellen Schadenfällen, zum Einsatz kommt.</p>

# Verordnung vom 29.12.1967 betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen (RSF 731.0.21)

Bericht FriFire  
Beilage 6.4

## Revisionsentwurf

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Änderungen oder Ergänzungen)	Kommentar
<p><b>Art. 36 Beitragsbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Brandbekämpfungsmaterial muss den Normen und Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner hat den Vorschriften der geltenden Verordnung über die Feuerpolizei zu genügen.</p>	<p><b>Art. 36 Beitragsbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Brandbekämpfungsmaterial muss den Normen und Richtlinien der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	<p>Für den Erlass von Reglementierungen ist die Feuerwehr Koordination Schweiz an die Stelle des Schweizerischen Feuerwehrverbandes getreten.</p>
<p><b>Art. 39 Nicht beitragsberechtigtes Material</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschaffung von Gelegenheitsmaterial und Gelegenheitsgeräten ist nicht beitragsberechtig.</p> <p><sup>2</sup> Das Gleiche gilt für Unterhalts- und Reparaturkosten sowie für die Beschaffung von Ersatzteilen.</p>	<p><b>Art. 39 Nicht beitragsberechtigzte Ausgaben</b></p> <p>Die Ausgaben für Unterhalt und Reparatur von Material einschliesslich des Kaufs von Ersatzteilen sind nicht beitragsberechtig.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p>	<p>Die Anschaffung von Gebrauchtfahrzeugen, -geräten und -material wird nicht mehr von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.</p> <p><i>Bericht II 3.2, S.7 f.</i></p>
	<p><b>Art. 40 Abs. 3</b></p> <p>Den Ausdruck «des SFV» durch «der FKS» ersetzen.</p>	<p>Idem Art. 36 Abs. 1</p>

	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Den Ausdruck «des SFV» durch «der FKS» ersetzen.</p>	Idem Art. 36 Abs. 1
<p><b>Art. 44 Persönliche Ausrüstung</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Beitragsgesuch mit Kostenvoranschlag ist ein Stoffmuster beizulegen. Nur die Stofffarbe grau/schwarz ist zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die persönliche Ausrüstung umfasst mindestens: Helm, Weste, Hose und Gurt.</p> <p><sup>3</sup> Wasserdichte Westen, Offiziers- und Kader-Mützen sowie die Ausrüstung von Spezial-Mannschaften (Elektriker, Polizei usw.) sind beitragsberechtigt.</p>	<p><b>Art. 44 Persönliche Ausrüstung</b></p> <p>Dem Beitragsgesuch ist ein Beschrieb sowie, falls die voraussichtliche Ausgabe den Betrag von 5000 Franken übersteigt, ein Kostenvoranschlag beizulegen.</p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> <i>aufgehoben</i></p>	Die neue Bestimmung hat hinsichtlich der beitragsberechtigten Ausrüstung keine Änderung zur Folge.
	<p><b>Art. 46 Abs. 1</b></p> <p>Den Ausdruck «des SFV» durch «der FKS» ersetzen</p>	Idem Art. 36 Abs. 1

# Beschluss vom 29.12.1967 betreffend Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherungen an die Kosten für die Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen (RSF 731.0.22)

Bericht FriFire  
Beilage 6.5

## Revisionsentwurf

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Änderungen oder Ergänzungen)	Kommentar
<p><b>Art. 1 Ziff. 23, Bst. h</b></p> <p>[Die durch die Kantonale Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung) für die Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmassnahmen auszurichtenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:]</p> <p><b>23. Stützpunkte</b></p> <p>h) 100 % für die Einsatzkosten ausserhalb der Gemeinde des Stützpunktes, für das Löschen von Gebäuden sowie von Fahrzeugen auf den Kantons- und Gemeindestrassen. Nur der im Feuerwehrreglement der Stützpunktgemeinde vorgesehene Sold darf verrechnet werden;</p>	<p><b>Anfügung eines Absatzes 3</b></p> <p>Übergangsbestimmung: Bis zum Erlass besonderer Bestimmungen für die interkommunalen Feuerwehren mit der Funktion eines Stützpunktes übernimmt die Gebäudeversicherung in den Gemeinden, deren Feuerwehr mit derjenigen der Sitzgemeinde des Stützpunktes zusammengelegt worden ist, weiterhin die Einsatzkosten des Stützpunktes.</p>	<p>Diese Übergangsbestimmung hat zum Zweck, die Zusammenlegung von Feuerwehren, deren eine Stützpunkt-Feuerwehr ist, zu erleichtern.</p> <p>Solche Zusammenschlüsse werden in mehreren Bezirken geprüft. Sie betreffen Gemeinden, deren gesamtes (bebautes) Gebiet vom Stützpunkt-Feuerwehrlokal aus innert sieben Minuten erreicht werden kann.</p> <p>Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass bis zum Erlass besonderer Bestimmungen für die interkommunalen Stützpunkt-Feuerwehren die KGV die Einsatzkosten der Stützpunkte in Gemeinden, die ihre Feuerwehr mit jener der gegenwärtigen Sitzgemeinde des Stützpunktes zusammengelegt haben werden, weiterhin zu 100% übernehmen wird.</p>

## Abkürzungen

Stp	Stützpunkt
FW	Feuerwehr(korps)
StpFW	Stützpunktfeuerwehr
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
KGV	Kantonale Gebäudeversicherung
FFWV	Freiburgischer Feuerwehrverband
KFWI	Kantonales Feuerwehrinspektorat
FPOIG	Gesetz vom 12.11.1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden
FPOIV	Verordnung vom 28.12.1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden